Liechtenstein-Institut Forschung und Lehre



Wahlrecht Liechtenstein –
Sperrklausel, Grundmandat, Restmandat

Berechnungen und Kommentare zu verschiedenen Varianten

März 2014

Dr. Wilfried Marxer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Geschichte der Sperrklausel in Liechtenstein	5
18-Prozent-Sperrklausel 1939 bis 1962	5
8-Prozent-Sperrklausel seit 1973	9
Sperrklausel: Berechnungsweise	9
Berechnung gemäss Wahlrecht	9
Berechnung nach Wählern/Wählerinnen	. 10
Berechnung nach Stimmzetteln	. 11
Konsequenzen der Berechnungsmethoden	. 11
Weitere relevante Aspekte des Wahlrechts	. 13
Wahlkreise	. 13
Mandatszahl	. 14
Mandatszuteilungsverfahren bei Grund- und Restmandaten	. 15
Versuche zur Abschaffung oder Senkung der Sperrklausel seit 1973	. 17
1992 – Volksinitiative der Freien Liste	. 17
1995 – Parlamentarische Initiative für 5%-Sperrklausel sowie weitere Vorschläge	. 17
2013 – Parlamentarische Initiative für 5%-Sperrklausel	. 19
Zusammenfassung: Reformvorschläge zwischen Sperrklausel und Grundmandatserfordernis	. 19
Varianten zu Sperrklausel, Grund- und Restmandatsverteilung	. 20
Aktuelles Wahlrecht: 8%-Sperrklausel ohne Grundmandatserfordernis	. 20
Vorschlag Regierung 1996: 5%-Sperrklausel mit Grundmandatserfordernis	. 25
Weitere Varianten zur 5%-Sperrklausel	. 28
Parlamentarische Initiativen 1995 und 2013: 5%-Sperrklausel ohne Grundmandatserfordernis	. 29
Variante Kranz 1996: Separates Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel	. 32
Weitere Varianten zum Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel	. 35
Volksinitiative Freie Liste 1992: Keine Sperrklausel, kein Grundmandatserfordernis	. 36
Übersicht über die verschiedenen Varianten	. 38
Glossar	. 40

Tabellenverzeichnis

rabelle .	1: 18%-Sperrklausei im Wanikreis und Wanizani (Grundmandat) 1962 (Basis: guitige	
9	Stimmen bei Landtagswahlen 1962)	7
Tabelle 2	2: 18%-Sperrklausel im Wahlkreis und landesweiter Stimmenanteil 1962 (Basis: gültige	
9	Stimmen bei Landtagswahlen 1962)	7
Tabelle 3	3: Urteile des Staatsgerichtshofs betreffend Sperrklausel und Mandatsverteilung	8
Tabelle 4	4: Stimmen und Stimmenanteile der Parteien bei den Landtagswahlen 2013 (amtliche	
	Berechnung)	10
	5: Rechnerisch ermittelte Wähler/innen bei den Landtagswahlen 2013 (15 Oberländer	
	bzw. 10 Unterländer Stimmen entsprechen einem Wähler/einer Wählerin)	10
	6: Notwendige Zahl an Wähler/innen (rechnerisch) im Oberland beziehungsweise im	
	Unterland zur Überwindung der 8%-Sperrklausel (Grundlage: Gültige Stimmen 2013)	10
	7: Stimmzettel der Wählergruppen bei den Landtagswahlen 2013, rechnerisch	
	ermittelte Wähler/innen und Stimmenanteil (amtliches Resultat)	11
	8: Stimmen, rechnerisch ermittelte Wähler/innen und Stimmzettel der Wählergruppen	
	bei den Landtagswahlen 1993 (Februar)bei den Landtagswahlen 1993 (Februar)	12
	9: Fiktives Beispiel von Stimmen von drei Wählergruppen in beiden Wahlkreisen und	12
	Berechnung der Zahl und Anteil an Wählern/Wählerinnen	12
	10: Fiktives Beispiel von Stimmen von drei Wählergruppen in beiden Wahlkreisen und	12
	Vergleich von amtlicher Berechnung und rechnerisch ermittelten	
	Wählern/Wählerinnen	12
		13
	11: Mögliche Verteilung der Stimmen (fiktive Zahlen) auf drei Parteien am Beispiel	4 5
	Unterland mit Überschreitung der Zahl von 10 Mandaten	
	12: Restmandate bei den Landtagswahlen 1986 bis 2013	
	13: Wahlrechtsvarianten betreffend Sperrklausel und Grundmandatserfordernis (GM)	20
	14: Landesweiter Stimmenanteil einer Wählergruppe, die knapp unterhalb der Grenze	
	für ein Grundmandat in den beiden Wahlkreisen abschneidet (Basis:	24
	Gesamtstimmenzahlen gemäss Landtagswahlen 2013)	21
	15: Knappes Scheitern einer Wählergruppe am Grundmandat im Unterland bei	
	minimaler Stimmenzahl zur Überwindung der Sperrklausel (Basis:	
	Gesamtstimmenzahlen gemäss Landtagswahlen 2013)	21
	16: Knappes Scheitern einer Wählergruppe am Grundmandat im Oberland bei	
	minimaler Stimmenzahl zur Überwindung der Sperrklausel (Basis:	
	Gesamtstimmenzahlen gemäss Landtagswahlen 2013)	21
	17: Minimale Stimmenanteile zur Überwindung der 8%-Sperrklausel bei Kandidatur in	
	nur einem Wahlkreis (25 Mandate, davon 15 Oberland, 10 Unterland; Zahlen	
	basierend auf Landtagswahlen 2013)	22
	18: Minimaler Stimmenanteil 2013 zur Eroberung eines Restmandates ohne	
	Grundmandatserfordernis im Oberland (Fiktives Rechenbeispiel für einen Extremfall,	
	Basis vier Parteien mit fiktivem Stimmenanteil, berechnet anhand der total im	
(Oberland gültigen Stimmen sowie der landesweit gültigen Stimmen 2013)	23
Tabelle 1	19: Minimaler Stimmenanteil 2013 zur Eroberung eines Restmandates ohne	
(Grundmandatserfordernis im Unterland (Fiktives Rechenbeispiel für einen Extremfall,	
I	Basis vier Parteien, berechnet anhand der total im Unterland gültigen Stimmen sowie	
(der landesweit gültigen Stimmen 2013)	23

Tabelle 20: Minimaler Stimmenanteil im Wahlkreis und landesweite Stimmen für ein	
Restmandat in einem der beiden Wahlkreise nach Anzahl kandidierender Parteien (P)	
(Annahmen: Mandatszahl sowie Gesamtstimmenzahl Oberland und Unterland wie bei	
den Wahlen 2013)	24
Tabelle 21: Restmandat im Oberland im günstigsten Fall, notwendige Stimmen im Unterland	
zur Überwindung der Sperrklausel und Mandate insgesamt (Basis: Gesamtstimmen,	
Mandatszahl und Parteienzahl gemäss Landtagswahl 2013)	24
Tabelle 22: Restmandat im Unterland im günstigsten Fall, notwendige Stimmen im Unterland	
zur Überwindung der Sperrklausel und Mandate insgesamt (Basis: Gesamtstimmen,	
Mandatszahl und Parteienzahl gemäss Landtagswahl 2013)	24
Tabelle 23: Minimum an Stimmen für ein Grundmandat in den Wahlkreisen bei einer 5%-	
Sperrklausel und einem Grundmandatserfordernis	25
Tabelle 24: Minimum an Stimmen für je ein Grundmandat in beiden Wahlkreisen	
Tabelle 25: Oberlandpartei mit Minimum an Stimmen zur Überwindung der 5%-Sperrklausel	
(Basis: Gesamtstimmenzahlen 2013)	27
Tabelle 26: Unterlandpartei mit Minimum an Stimmen zur Überwindung der 5%-Sperrklausel	
(Basis: Gesamtstimmenzahlen 2013)	27
Tabelle 27: Gleichmässiger Stimmenanteil von exakt 5 Prozent in beiden Wahlkreisen	
Tabelle 28: Restmandat im Oberland im günstigsten Fall, notwendige Stimmen im Unterland	
zur Überwindung der Sperrklausel und Mandate insgesamt (Basis: Gesamtstimmen,	
Mandatszahl und Parteienzahl gemäss Landtagswahl 2013)	30
Tabelle 29: Restmandat im Unterland im günstigsten Fall, notwendige Stimmen im Unterland	
zur Überwindung der Sperrklausel, Mandate insgesamt (Basis: Gesamtstimmen,	
Mandatszahl und Parteienzahl gemäss Landtagswahl 2013)	31
Tabelle 30: Minimum an Stimmen für 1 Grund- und 1 Restmandat im Oberland sowie ein	
Restmandat im Unterland (Basis: Gesamtstimmen, Mandatszahl und Parteienzahl	
gemäss Landtagswahl 2013)	32
Tabelle 31: Minimum an Stimmen für 1 Grund- und 1 Restmandat im Oberland sowie ein	52
Restmandat im Unterland (Basis: Gesamtstimmen, Mandatszahl und Parteienzahl	
gemäss Landtagswahl 2013)	32
Tabelle 32: Minimale Stimmenanteile für ein Grundmandat bei 15 Mandaten im Oberland, 10	52
Mandaten im Unterland sowie Anteil eines Oberländer und Unterländer	
Grundmandats 2013 am Gesamtstimmenanteil	33
Tabelle 33: Minimale Stimmen und Stimmenanteile für ein Grundmandat und ein Restmandat	55
2013 nach Wahlkreisen sowie landesweiter Stimmenanteil	34
Tabelle 34: Minimale Stimmen und Stimmenanteile für ein Grundmandat und ein Restmandat	5 1
2013 nach Wahlkreisen sowie landesweiter Stimmenanteil	3/1
Tabelle 35: Minimale Stimmen und Stimmenanteile für Restmandate 2013 nach Wahlkreisen	54
sowie landesweiter Stimmenanteil	26
Tabelle 36: Minimaler und maximaler Stimmenanteil im Wahlkreis und landesweit für ein	30
Restmandat (Annahmen: Vier Parteien, Restmandat mit Minimum bzw. Maximum an	
Stimmen, Gesamtstimmenzahl Oberland und Unterland wie bei den Wahlen 2013)	27
Tabelle 37: Varianten zu Art. 46 Abs. 3 der Verfassung (Reihenfolge: von der restriktivsten zur	37
offensten Variante)	20
onensien variantej	၁၀

Einleitung

Aufgrund der Diskussionen in der Vergangenheit über eine Sperrklausel bei Landtagswahlen in Liechtenstein können im Wesentlichen zwei sich widersprechende Motive für und wider eine Sperrklausel identifiziert werden. Auf der einen Seite wird betont, dass möglichst hohe Demokratiestandards bei der Umsetzung des Wählerwillens eingehalten werden sollen. Der Wählerwille soll möglichst unverfälscht zum Ausdruck kommen und die parlamentarische Vertretung möglichst proportional zu den Wähleranteilen der verschiedenen Parteien ausfallen. Jede Stimme soll das gleiche Gewicht haben, somit also den gleichen Erfolgswert. Dies spricht prinzipiell gegen Sperrklauseln. Auf der anderen Seite steht der Anspruch auf eine möglichst optimale Leistung des politischen Systems. Sachentscheide der politischen Gremien sollen im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt in hoher Qualität und innert nützlicher Frist getroffen werden. Aus dieser Perspektive wird vor einer Zersplitterung des Parteiensystems, Schwierigkeiten bei der Bildung einer stabilen Regierung und dem Aufkommen von ideologisch extremen Kleinparteien oder Regionalparteien gewarnt. Eine Sperrklausel soll dies verhindern helfen.

In diesem Beitrag werden die Geschichte der Sperrklausel in Liechtenstein seit 1939 – damals als 18%-Sperrklausel – bis in die Gegenwart sowie die verschiedenen Versuche, die seit 1973 bestehende 8%-Sperrklausel zu senken oder abzuschaffen, nachgezeichnet. Die Hintergründe, politischen Motive und Debatten bleiben dabei weitgehend ausgeklammert. Im Zentrum stehen die verschiedenen Varianten selbst, somit also die Textvorschläge zur Ausgestaltung des Wahlrechts bezüglich einer Sperrklausel. Es wurden in der Vergangenheit zahlreiche Varianten in die Diskussion eingebracht, wobei nicht nur die Höhe der Sperrklausel oder deren Abschaffung, sondern auch die Frage nach dem Erfordernis eines Grundmandates für die Mandatszuteilung in einem Wahlkreis thematisiert wurden. Rechenbeispiele zeigen in diesem Beitrag die Konsequenzen der verschiedenen Varianten auf.

Die in diesem Beitrag verwendeten Begriffe aus dem Wahlrecht werden am Ende in einem Glossar erklärt und daher im Text nicht immer beschrieben. Es sei daher an dieser Stelle bereits darauf verwiesen, um die Lektüre allenfalls zu erleichtern.

Geschichte der Sperrklausel in Liechtenstein

18-Prozent-Sperrklausel 1939 bis 1962

In Liechtenstein wurde mit dem Proporzwahlrecht 1939 eine Sperrklausel von 18 Prozent eingeführt. Diese galt jedoch nicht als landesweite Sperrklausel, sondern als wahlkreisbezogene Sperrklausel.

Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Januar 1939 über die Einführung des Verhältniswahlrechtes (Proporzgesetz) (LGBI. 1939 Nr. 4):

"Finden sich Listen vor, welche nicht 18 % der Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises erreicht haben, so fallen sie für die Zuteilung von Mandaten ausser Betracht. Die betreffenden Wählergruppen erhalten weder ein Grundmandat noch ein Restmandat. Bezüglich der verbleibenden Wahllisten wird das Verfahren in Abs. 1 wiederholt."

Die Sperrklausel diente insbesondere dazu, die Wahlchancen für die nationalsozialistische Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein bei Landtagswahlen zu minimieren. 1939 fanden allerdings sogenannte "stille Wahlen" statt, also die Bestellung des Landtags ohne Wahlgang. 1943 wurde die Mandatsperiode des amtierenden Landtags ohne Urnengang verlängert. So kam es erst 1945 zu ordentlichen Wahlen nach dem neuen Wahlgesetz. Die 18-Prozent-Sperrklausel blieb trotz der gebannten Gefahr des Nationalsozialismus weiter bestehen.

Sperrklauseln wirken sich naturgemäss negativ für kleine Parteien aus. Die beiden Grossparteien Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) und Vaterländische Union (VU) haben nie Mühe bekundet, eine Sperrklausel zu überwinden. 1953 trat erstmals neben der FBP und der VU eine dritte Partei bei Landtagswahlen an. Die Partei der Unselbständig Erwerbenden und Kleinbauern (UEK) erreichte 6,86 Prozent der Stimmen und scheiterte klar an der damaligen 18%-Sperrklausel. Sie wäre aber auch ohne Sperrklausel ohne Mandat geblieben, wie der Misserfolg der Christlich Sozialen Partei (CSP) in den 1960er Jahren mit noch höherem Stimmenanteil als die UEK bei den Wahlen 1953 belegt.

Die CSP kandidierte 1962 sowie bei den nachfolgenden Wahlen bis 1974 jeweils ohne Mandatsgewinn. Sie reichte nach den Wahlen 1962 eine Wahlbeschwerde ein, da ihr trotz eines landesweiten Stimmenanteils von 10,09 Prozent kein Landtagsmandat zugewiesen wurde. Die Beschwerde der CSP richtete sich einerseits gegen die damalige wahlkreisbezogene 18%-Sperrklausel. Die Sperrklausel sollte gemäss Beschwerde der CSP als verfassungswidrig aufgehoben werden. Ferner forderte die CSP, dass ihr nach Aufhebung der Sperrklausel im Oberland und im Unterland ein Restmandat zugeteilt werden müsse.

Der Staatsgerichtshof hob in der Folge die 18%-Sperrklausel auf (StGH 1962/1 vom 1. Mai 1962). Der CSP wurde aber dennoch kein Mandat zugeteilt, da aus Sicht des Staatsgerichtshofes für die Zuteilung eines Restmandates zunächst ein Grundmandat erforderlich sei (StGH 1962/1 vom 1. Mai 1962, bekräftigt mit StGH 1962/2 vom 13. Juni 1962 nach einer Vorstellung der CSP). Der Staatsgerichtshof argumentierte, dass als Reststimmen nur diejenigen Stimmen betrachtet werden können, die nach Abzug der Stimmen für die Grundmandate übrig bleiben ("Stimmenrest"). Ohne Grundmandat seien also keine "Reststimmen" vorhanden, sodass eine Partei, die kein Grundmandat erreiche, nicht an der Restmandatsverteilung teilnehmen könne.

1966 legte die CSP neuerlich eine Wahlbeschwerde ein. Sie hatte 8,74 Prozent der Stimmen landesweit erreicht und die Sperrklausel war inzwischen wegen des StGH-Urteils abgeschafft worden. Die CSP argumentierte, dass nach der Aufhebung von Art. 22 Abs. 3 des Proporzgesetzes auch die Formulierung "Die betreffenden Wählergruppen erhalten weder ein Grundmandat noch ein Restmandat" hinfällig sei. Demnach könne eine Wählergruppe auch ohne Grundmandat in die Restmandatsverteilung gelangen. Der Staatsgerichtshof urteilte jedoch, dass das Erfordernis eines Grundmandates weiterhin bestehe, da sich die Aufhebung von Art. 22 Abs. 3 des Proporzgesetzes nur auf die unzulässige Sperrklausel bezogen habe (StGH 1966/2 vom 13. April 1966).

Bei Landtagswahlen nach dem Proporzgesetz von 1939 wurde die Mandatszuteilung aufgrund der Listenstimmen vorgenommen. Für jede Wählergruppe wurde ein amtlicher Stimmzettel gedruckt. Ein gültig abgegebener Stimmzettel entsprach einer Listenstimme, welche der Wählergruppe zugerechnet wurde, die am meisten Wahlkandidaten auf dem Stimmzettel aufwies. Die Reihenfolge der Kandidaten der einzelnen Wählergruppen ergab sich aufgrund der Kandidatenstimmen, bei welcher Streichungen auf den Stimmzetteln sowie Sympathiestimmen auf Stimmzetteln anderer Wählergruppen mit berücksichtigt wurden.

Basierend auf den gültig abgegebenen Stimmen bei den Landtagswahlen 1962 hätte die wahlkreisbezogene 18%-Sperrklausel bedeutet, dass die Überwindung der Sperrklausel bei damals 9 Oberländer und 6 Unterländer Mandaten in beiden Wahlkreisen automatisch für ein Grundmandat im betreffenden Wahlkreis gereicht hätte. Das Grundmandatserfordernis für beide Wahlkreise separat war somit in der 18%-Sperrklausel inkludiert. Da die 18%-Sperrklausel für jeden Wahlkreis separat galt, hätte mit einem Grundmandat in nur einem Wahlkreis nicht an der Restmandatsverteilung im anderen Wahlkreis teilgenommen werden können. Eine Erhöhung der Mandatszahl hätte den Stimmenanteil für ein Grundmandat weiter gesenkt, sodass auch in diesem Fall die wahlkreisbezogene 18%-Sperrklausel die eigentliche Hürde geblieben wäre.

Tabelle 1: 18%-Sperrklausel im Wahlkreis und Wahlzahl (Grundmandat) 1962 (Basis: gültige Stimmen bei Landtagswahlen 1962)

	Listen- stimmen	Listenstimmen für 18%- Sperrklausel im Wahlkreis	Wahlzahl / Grundmandat	Grundmandat in Prozent	Mandate
Stimmen Oberland	2'278	411	228	10.00%	9
Stimmen Unterland	1'111	200	159	14.29%	6
Land	3'389				15

Gemäss Proporzgesetz von 1939 hätte eine Wählergruppe in einem der beiden Wahlkreise die 18%-Sperrklausel überwinden können und wäre dann im betreffenden Wahlkreis für die Grundmandatsverteilung und eine allfällige Restmandatsverteilung zugelassen worden. Basierend auf den Wahldaten von 1962 hätten einer im Oberland erfolgreich kandidierenden Wählergruppe dort 411 Listenstimmen genügt. Damit hätte sie im Oberland die 18%-Sperrklausel überwunden. Auf die landesweiten Listenstimmen umgerechnet hätte dies einem Stimmenanteil von 12,13 Prozent entsprochen. Eine Unterlandpartei hätte mit 200 Unterländer Listenstimmen die 18%-Sperrklausel im Wahlkreis überwunden, was landesweit 5,90 Prozent der Listenstimmen entsprochen hätte. Im günstigsten Fall hätte daher 1962 eine Wählergruppe mit 5,90 Prozent der landesweiten Listenstimmen ein Mandat erobern können, wenn sie alle diese Stimmen im Unterland gewonnen hätte.

Tabelle 2: 18%-Sperrklausel im Wahlkreis und landesweiter Stimmenanteil 1962 (Basis: gültige Stimmen bei Landtagswahlen 1962)

	Mandate	Listenstimmen für	Anteil Listen-	Anteil Listen-	Listen-
		18%-Sperrklausel	stimmen im	stimmen	stimmen
		im Wahlkreis	Wahlkreis	landesweit	
Oberland	9	411	18.04%	12.13%	2'278
Unterland	6	200	18.00%	5.90%	1'111
Land	15				3'389

Der Staatsgerichtshof lehnte sich in StGH 1962/1 an Urteile des österreichischen Bundesverfassungsgerichtes zu ähnlichen Beschwerden in Österreich an. Er schloss sich den Begründungen des Bundesverfassungsgerichtes vollinhaltlich an und resümierte: "Das Erreichen der Wahlzahl wird als Voraussetzung für die Mandatszuteilung erklärt. Eine politische Partei erlangt nur dann erhebliche Bedeutung, wenn sie mindestens in einem Wahlkreis ein Grundmandat erreicht" (S. 11). Der zweite Satz könnte zur Schlussfolgerung verleiten, dass das Grundmandat in einem Wahlkreis dazu berechtigt, im anderen Wahlkreis, in welchem kein Grundmandat erreicht wurde, an der Restmandatsverteilung teilzunehmen. Dies war aber nicht die Intention des Staatsgerichtshofes. Das Urteil ist so zu interpretieren, dass die Wahlzahl in jedem Wahlkreis separat erreicht werden musste, da ja für jeden Wahlkreis jeweils eine eigene Wahlzahl ermittelt wird. Diese Lesart wird durch ein Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 12. Juni 1969 bestätigt (StGH 1968/6). Dort heisst es: "Der Staatsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen StGH 1962/1+2 und StGH 1966/2 entschieden, dass jene Wahllisten, welche die für den betreffenden Wahlbezirk errechnete Wahlzahl nicht erreicht haben, für die Zuteilung von Mandaten ausser Betracht fallen" (S. 2).

Das Proporzgesetz von 1939 legte den Fokus sehr stark auf die einzelnen Wahlkreise. Allerdings wurden Vorkehrungen getroffen, dass die Restmandatsverteilung nicht zu einer Umkehrung der Mehrheitsverhältnisse führen konnte. Der Gesetzgeber hatte erkannt, dass durch die separate Betrachtung der beiden Wahlkreise der Fall eintreten könnte, dass beispielsweise eine Wählergruppe im

Oberland mit einem knappen Stimmenvorsprung 5 der 9 Mandate, im Unterland trotz deutlicherem Stimmendefizit 3 der 6 Mandate erobern könnte. Sie hätte dann mit 8 von 15 Mandaten die Mehrheit erzielt, obwohl sie landesweit weniger Stimmen auf sich vereinigte. Falls dies auf dem Weg von Grundmandaten erfolgte, wurde diese Inkonsistenz in Kauf genommen, nicht jedoch wenn dies aufgrund der Restmandatsverteilung geschah.

Art. 22 Abs. 7 Volksrechtegesetz von 1939:

"Für den Fall, als eine Mehrheitspartei aufgrund der Wahlergebnisse infolge der Zuteilung von Restmandaten in oben bestimmter Form weniger Kandidaten erhält als eine Partei mit einem im ganzen Land zusammengefasst geringeren Stimmenergebnis, so sind bei Zuteilung der Restmandate die Reststimmen aller Wahlkreise zusammenzulegen und die Restmandate an die einzelnen Wählergruppen gemäss Abs. 5 und 6 dieses Artikels nach dem Reststimmenergebnis des Landes als ein Wahlkreis zu vergeben."

Die Regierung reagierte auf die Staatsgerichtshofurteile von 1962 und 1966 mit dem Versuch einer Reform des Volksrechtegesetzes. Im Bericht und Antrag der Regierung vom 6. Mai 1968 lautete der Vorschlag für Art. 55 Abs. 3 VRG folgendermassen: "Finden sich Wahllisten vor, welche die für den betreffenden Wahlbezirk errechnete Wahlzahl nicht erreicht haben, so fallen sie für die Zuteilung von Mandaten ausser Betracht." Auch in diesem Entwurf wurde also davon ausgegangen, dass ein Grundmandat für jeden Wahlkreis separat gewonnen werden musste, um im betreffenden Wahlkreis auch an der Restmandatsverteilung teilnehmen zu können. Nach heftiger Debatte in der ersten Lesung im Landtag vom 19. Juni 1968 wurde eine Fünferkommission gewählt, die sich genauer mit den aufgeworfenen Fragen und dem Reformentwurf befassen sollte. Das Reformvorhaben wurde jedoch in der Mandatsperiode 1966 bis 1970 nicht mehr abgeschlossen, nachdem es in der Landtagssitzung vom 17. Oktober 1969 nochmals an die Kommission zurückgewiesen worden war. Mit dem neuen Volksrechtegesetz von 1973 wurde diesbezüglich ein Schlussstrich gezogen.

Beim Grundmandatserfordernis war somit jeder Wahlkreis separat zu betrachten. Man konnte beispielsweise mit einem Grundmandat im Oberland – das entsprach bei 9 Oberländer Abgeordneten 10,00 Prozent der Stimmen im Oberland – nicht in die Restmandatsverteilung im Unterland gelangen, wenn man im Unterland kein Grundmandat erreicht hatte. Im Unterland waren bei 6 zu vergebenden Mandaten für ein Grundmandat 14,29 Prozent der Stimmen erforderlich.

Tabelle 3: Urteile des Staatsgerichtshofs betreffend Sperrklausel und Mandatsverteilung

Jahr	Beschwerde	Urteil	Entscheid
1962	Christlich Soziale Partei: Wahlbeschwerde betr. Sperrklausel und Man- datsverteilung	Aufhebung der 18%-Sperrklausel, aber Erfordernis eines Grundman- dates in jedem Wahlkreis separat für die Restmandatszuteilung	StGH 1962/1, ELG 1962–1966, S. 191–202
1962	Christlich Soziale Partei: Vorstellung gegen StGH- Entscheidung 1962/1	Der Vorstellung zu StGH 1962/1 wird keine Folge geleistet	StGH 1962/2, ELG 1962–1966, S. 202–204.
1966	Christlich Soziale Partei: Wahlbeschwerde betr. Mandatsverteilung	Beschwerde abgewiesen. Bestätigung des Erfordernisses eines Grundmandates in jedem Wahlkreis separat	StGH 1966/2, ELG 1962–1966, S. 230–235.

8-Prozent-Sperrklausel seit 1973

Mit der Wahlrechtsreform 1973 wurden Art. 46 Abs. 3 der Verfassung geändert (LGBI. 1973 Nr. 49), ein neues Volksrechtegesetz beschlossen (LGBI. 1973 Nr. 50) und es wurden diverse alte Gesetze aufgehoben, so auch das Volksrechtegesetz von 1922 und das Proporzgesetz von 1939. Der Listenproporz von 1939 wurde durch das Kandidatenproporzsystem abgelöst.

Mit dem neuen Art. 46 Abs. 3 der Verfassung wurde wieder eine neue Sperrklausel eingeführt, diesmal in der Höhe von 8 Prozent und nicht mehr als wahlkreisbezogene, sondern als landesweite Sperrklausel. Die Formulierung lautet seitdem unverändert wie folgt.

Art. 46 Abs. 3 (neu) der Verfassung (nach LGBI. 1973 Nr. 49):

"Die Mandatszuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens 8 Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben."

Damit wurde die 8%-Sperrklausel eingeführt und gleichzeitig das vom Staatsgerichtshof 1962 und 1966 festgestellte Erfordernis eines Grundmandates als Voraussetzung für die Zuteilung eines allfälligen Restmandates abgeschafft. Im neuen Volksrechtegesetz vom 17. Juli 1973 ist die Bestimmung zur Verteilung der Restmandate bis in die Gegenwart ebenfalls unverändert geblieben.

Art. 56 Abs. 1 Volksrechtegesetz (LGBI. 1973 Nr. 50):

"Ergibt die Verteilung gemäss Art. 55 in einem oder beiden Wahlkreisen nicht so viele Mitglieder des Landtages, als zu wählen sind, so hat unter den Wählergruppen, die wenigstens acht Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, eine Restmandatsverteilung nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erfolgen." [In den folgenden Absätzen wird das Vorgehen bei der Verteilung der Restmandate beschrieben.]

In die Restmandatsverteilung gelangen demzufolge alle Wählergruppen, die die landesweite 8%-Sperrklausel überwunden haben. Hätte der Gesetzgeber der vormaligen Interpretation des Staatsgerichtshofes von 1962 und 1966 folgen wollen, hätte er explizit bestimmt, dass bei der Restmandatsverteilung ein Grundmandat als Voraussetzung gilt. Das war aber nicht der Fall. Art. 56 Abs. 1 VRG verweist einzig auf die 8%-Sperrklausel. Bei der Einführung des Proporzwahlrechtes 1939 hingegen war noch ausdrücklich bestimmt, dass Wählergruppen, die die Sperrklausel im betreffenden Wahlkreis nicht überwinden, weder ein Grundmandat noch ein Restmandat erhalten. Vor dem Staatsgerichtshofurteil von 1962 galt dabei die 18%-Sperrklausel, nach dem Urteil das Grundmandatserfordernis in jedem Wahlkreis separat.

Sperrklausel: Berechnungsweise

Berechnung gemäss Wahlrecht

Bei der amtlichen Berechnung der erforderlichen Stimmen zur Überwindung der Sperrklausel sind nicht die Wählerinnen und Wähler oder die Listenstimmen, wie dies nach dem Proporzgesetz der Fall war, die Bemessungsgrundlage, sondern die Zahl der Stimmen (Kandidaten- und Zusatzstimmen). Ein Oberländer Stimmzettel beinhaltet dabei 15 Stimmen, ein Unterländer Stimmzettel 10 Stimmen. Bei der Berechnung der Stimmenanteile, insofern also auch bei der Ermittlung, ob eine Wählergruppe die 8%-Sperrklausel überwunden hat, werden demzufolge Oberländer Wähler/innen stärker gewichtet (15 Stimmen) als Unterländer (10 Stimmen).

Tabelle 4: Stimmen und Stimmenanteile der Parteien bei den Landtagswahlen 2013 (amtliche Berechnung)

	FBP	VU	FL	DU	TOTAL
Stimmen Oberland	55'233	48'586	16'058	20'748	140'625
Stimmen Unterland	22'411	16′532	5′546	8'991	53'480
Total Stimmen	77′644	65′118	21'604	29'739	194'105
Stimmenanteil (amtliches Resultat)	40.00%	33.55%	11.13%	15.32%	100%

Berechnung nach Wählern/Wählerinnen

Ein Vergleich mit der Berechnung aufgrund der rechnerisch ermittelten Anzahl Wähler/innen zeigt Differenzen auf. Diese Berechnung entspricht einer Gewichtung der Unterländer und Oberländer Stimmen, um für Wähler/innen in beiden Wahlkreisen die gleiche Stimmkraft zu erzielen.

Es könnte vorkommen, dass eine Wählergruppe knapp an der 8%-Sperrklausel scheitert, obwohl effektiv mehr als 8 Prozent der Wähler/innen hinter ihr stehen. Aufgrund der stärkeren Gewichtung der Oberländer Wahlberechtigten gegenüber den Unterländer Wahlberechtigten schneiden diejenigen Wählergruppen bei der amtlichen Berechnung ihres Stimmenanteils besser ab, die im Oberland stärker sind als im Unterland. Das betraf bei den Landtagswahlen 2013 die VU und die FL.

Tabelle 5: Rechnerisch ermittelte Wähler/innen bei den Landtagswahlen 2013 (15 Oberländer bzw. 10 Unterländer Stimmen entsprechen einem Wähler/einer Wählerin)

	FBP	VU	FL	DU	TOTAL
Wähler/innen Oberland (rechnerisch)	3'682.20	3'239.07	1'070.53	1′383.20	9′375
Wähler/innen Unterland (rechnerisch)	2'241.10	1'653.20	554.60	899.10	5′348
Wähler/innen Total (rechnerisch)	5′923.30	4'892.27	1'625.13	2′282.30	14'723
Wähler/innen-Anteil	40.23%	33.23%	11.04%	15.50%	100%
Stimmenanteil (amtliches Resultat)	40.00%	33.55%	11.13%	15.32%	100%

Bei den Landtagswahlen 2013 hätten demzufolge rechnerisch einer reinen Oberlandpartei 1036 Wähler/innen (ganze Stimmzettel) genügt, um die Sperrklausel zu überwinden. Im Unterland wären dagegen 1553 Wähler/innen notwendig gewesen. In Bezug auf die Überwindung einer Sperrklausel sind die Unterländer gegenüber den Oberländer Wahlberechtigten also benachteiligt.

Tabelle 6: Notwendige Zahl an Wähler/innen (rechnerisch) im Oberland beziehungsweise im Unterland zur Überwindung der 8%-Sperrklausel (Grundlage: Gültige Stimmen 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Gültige Stimmen 2013	140'625	53'480	194′105
Stimmen für 8%-Sperrklausel	15'529	15'529	15′529
Ganze Stimmzettel bzw. Wähler/innen (rechnerisch) zur Überwindung der 8%-Sperrklausel bei Kandidatur in nur einem Wahlkreis	1′036	1'553	

Berechnung nach Stimmzetteln

Ein wiederum anderes Berechnungsverfahren wäre es, anstelle der Stimmen (aktuelle Variante) oder anstelle der errechneten Zahl an Wähler/innen die verwendeten Stimmzettel als Grundlage zu nehmen. Bei Wahlen sind nur die amtlichen Stimmzettel zulässig und für eine gültige Wahl darf nur der Stimmzettel einer einzigen Wählergruppe verwendet werden. Man könnte also argumentieren, dass die Verwendung eines bestimmten Stimmzettels die Parteienpräferenz der Wähler/innen ausdrückt. Die Datenauswertung zu den Landtagswahlen 2013 zeigt, dass dies für die beiden kleinen Parteien FL und DU zu einem günstigeren Resultat geführt hätte. Der Grund liegt darin, dass auf die Stimmzettel der kleinen Parteien mit vielen freien Linien besonders häufig Kandidatinnen und Kandidaten anderer Wählergruppen geschrieben werden (Panschieren, Sympathiestimmen), womit auch jeweils eine Stimme an die betreffende Wählergruppe geht.

Tabelle 7: Stimmzettel der Wählergruppen bei den Landtagswahlen 2013, rechnerisch ermittelte Wähler/innen und Stimmenanteil (amtliches Resultat)

	FBP	VU	FL	DU	Land
Stimmzettel Oberland unverändert	1′501	1'412	494	627	4'034
Stimmzettel Oberland verändert	2'099	1′775	657	809	5′340
Stimmzettel Unterland unverändert	1′021	684	319	407	2'431
Stimmzettel Unterland verändert	1′204	902	311	501	2'918
Stimmzettel Land	5′825	4'773	1′781	2′344	14'723
Anteil Stimmzettel	39.56%	32.42%	12.10%	15.92%	100%
Wähler/innen-Anteil (rechnerisch)	40.23%	33.23%	11.04%	15.50%	100%
Stimmenanteil (amtliches Resultat)	40.00%	33.55%	11.13%	15.32%	100%

Diese Berechnungsweise erinnert an den Listenproporz, der in Liechtenstein bis 1973 angewandt wurde. Damals wurde unter anderem kritisiert, dass die Wähler Sympathiestimmen an Kandidaten anderer Parteien verteilen könnten, ohne die eigene Partei damit zu schwächen. Um nicht wieder auf diesen Stand zurückzufallen sollte daher gegebenenfalls der Anteil der Stimmzettel nur bezüglich der Überwindung der Sperrklausel berücksichtigt werden, während das Kandidatenproporzsystem bei der Mandatsverteilung in den einzelnen Wahlkreisen weitergeführt werden sollte.

Konsequenzen der Berechnungsmethoden

Die unterschiedlichen Berechnungsweisen beeinflussen normalerweise die Mandatsverteilung nicht, da diese nach Wahlkreisen getrennt erfolgt. Sie können aber wie erwähnt bei der Überwindung der Sperrklausel relevant sein, wenn sich eine Partei sehr knapp an der Sperrklausel bewegt. Die Berechnung der Anteile der Wählergruppen bei den Wahlen könnte aber auch bei der Regierungsbildung eine Rolle spielen. Wenn die VU und die FBP bei Wahlen gleich viele Mandate erreichen, stellt sich die Frage, wer den Regierungschef stellt. Dies ist zunächst eine Frage der Verhandlungen zwischen den Parteien, also nicht vom Wahlrecht vorgegeben. Es dürfte bei den Überlegungen aber dennoch eine Rolle spielen, welche Partei die stärkere Unterstützung in der Wählerschaft gefunden hat. Bei knappen Verhältnissen kann die Berechnungsweise unterschiedliche Resultate liefern. Bei den Wahlen vom Februar 1993 betrug der Vorsprung der VU gegenüber der FBP beispielsweise 1,24 Prozent (die FBP erzielte allerdings mehr Mandate, sodass sie unstrittig auch den Regierungschef und die Mehrheit der Regierungsräte in der FBP-VU-Koalition stellte). Bei anderer Berechnungsweise wäre der Vorsprung auf 0,14 beziehungsweise 0,48 Prozent geschmolzen. Bei noch knapperen Verhältnissen könnte aus dem Vorsprung je nach Berechnungsweise auch ein Rückstand werden.

Tabelle 8: Stimmen, rechnerisch ermittelte Wähler/innen und Stimmzettel der Wählergruppen bei den Landtagswahlen 1993 (Februar)

	FBP	VU	FL	Land
Stimmen Oberland	50'992	56'511	13′187	120'690
Stimmen Unterland	20'217	16′706	3′537	40'460
Stimmen Total	71′209	73′217	16′724	161'150
Stimmenanteil (amtliches Resultat)	44.19%	45.43%	10.38%	100%
Wähler/innen Oberland (rechnerisch)	3'399.5	3′767.4	879.1	8'046.0
Wähler/innen Oberland (rechnerisch)	2′021.7	1′670.6	353.7	4'046.0
Wähler/innen Land (rechnerisch)	5'421.2	5′438.0	1′232.8	12'092.0
Wähler/innen-Anteil (rechnerisch)	44.83%	44.97%	10.20%	100%
Stimmzettel unverändert Oberland	1'729	1′968	384	4′081
Stimmzettel verändert Oberland	1'645	1′791	529	3′965
Stimmzettel unverändert Unterland	1′189	961	177	2′327
Stimmzettel verändert Unterland	803	705	211	1'719
Stimmzettel total	5'366	5′425	1′301	12′092
Anteil Stimmzettel	44.38%	44.86%	10.76%	100%

Deutlicher wird der Fall, wenn fiktiv drei Wählergruppen eine deutlich asymmetrische Unterstützung in den beiden Wahlkreisen aufweisen. Das Beispiel (Tabelle 9) zeigt, dass nach amtlicher Berechnungsweise Partei A mit 50,0 Prozent der Stimmen abschneiden würde, auf Wähler/innen umgerechnet aber nur mit 46,51 Prozent. Im vorliegenden Fall würde Partei A einen höheren amtlichen Stimmenanteil aufweisen als Partei B, hätte aber nur 11 Mandate erreicht – 2 weniger als Partei B. Der amtliche Stimmenanteil und die Mandatszuteilung weichen also deutlich voneinander ab. Selbst ohne die Zufälligkeiten, die mit einer Restmandatsverteilung einhergehen können, kann es zu einer Diskrepanz zwischen amtlich ermitteltem Stimmenanteil und Mandatsanteil führen.

Tabelle 9: Fiktives Beispiel von Stimmen von drei Wählergruppen in beiden Wahlkreisen und Berechnung der Zahl und Anteil an Wählern/Wählerinnen

	Partei A	Partei B	Partei C	Land
Stimmen Oberland	85'000	45'000	10'000	140'000
Wahlzahl Oberland	8'750	8'750	8′750	
Grundmandate Oberland	9	5	1	15
Stimmen Unterland	10'000	40'000	0	50'000
Wahlzahl Unterland	4'546	4'546	4'546	
Grundmandate Unterland	2	8	0	10
Stimmen Land	95'000	85'000	10'000	190'000
Stimmenanteil (amtliche Berechnungsweise)	50.00%	44.74%	5.26%	100.00%
Mandate (alles Grundmandate)	11	13	1	25
Wähler/innen Oberland (rechnerisch)	5'666.7	3'000.0	666.7	9′333.3
Wähler/innen Unterland (rechnerisch)	1′000.0	4'000.0	0.0	5'000.0
Wähler/innen Land (rechnerisch)	6'666.7	7′000.0	666.7	14'333.3
Wähler/innen-Anteil (rechnerisch)	46.51%	48.84%	4.65%	100.00%

Das nächste Beispiel zeigt, wie die amtliche Berechnungsweise einen Streitfall auslösen könnte. Wie im vorangegangenen Beispiel addieren sich die Stimmen im Oberland auf 140'000, im Unterland auf 50'000. Die Verteilung der Mandate (in diesem Beispiel alles Grundmandate) führt nach amtlicher Berechnung zu einer Pattsituation: 12 zu 12 zu 1. Partei A weist nach amtlicher Berechnung einen Stimmenvorsprung von etwas mehr als 4 Prozent auf. Auf die Zahl der Wähler/innen umgerechnet weist hingegen Partei B einen Vorsprung von etwas mehr als 1 Prozent auf. Partei B, die im Unterland stärker ist als im Oberland, würde es vermutlich als ungerecht empfinden, dass sie als die unterlegene Partei betrachtet wird, nur weil die Wähler/innen im Unterland weniger Stimmkraft mit ihren Stimmzetteln aufweisen als die Wähler/innen im Oberland. Auch die Unterländer Wähler/innen würden sich benachteiligt fühlen.

Tabelle 10: Fiktives Beispiel von Stimmen von drei Wählergruppen in beiden Wahlkreisen und Vergleich von amtlicher Berechnung und rechnerisch ermittelten Wählern/Wählerinnen

	Partei A	Partei B	Partei C	Land
Stimmen Oberland	79'000	49'000	11'995	139'995
Wahlzahl Oberland				8'750
Grundmandate Oberland	9	5	1	15
Stimmen Unterland	14'000	36'000	-	50'000
Wahlzahl Unterland				4′546
Grundmandate Unterland	3	7	-	10
Mandate Land	12	12	1	25
Stimmen Land	93'000	85'000	11'995	189'995
Stimmenanteil (amtliche Berechnungsweise)	48.95%	44.74%	6.31%	100%
Wähler/innen Oberland (rechnerisch)	5'266.7	3'266.7	799.7	9'333
Wähler/innen Unterland (rechnerisch)	1'400.0	3'600.0	0.0	5′000
Wähler/innen Land (rechnerisch)	6'666.7	6'866.7	799.7	14'333
Wähler/innen-Anteil (rechnerisch)	46.51%	47.91%	5.58%	100%

Weitere relevante Aspekte des Wahlrechts

Die Sperrklausel ist nur ein Element des Wahlrechts. Es gibt eine Reihe weiterer Faktoren, die die Mandatsverteilung im Landtag beeinflussen und daher zu einer mehr oder weniger proportionalen Verteilung der Mandate führen können. In den folgenden Abschnitten werden einige Aspekte des Wahlrechts beleuchtet, die in Bezug auf die Mandatszuteilung eine Rolle spielen und in einem engen Kontext zur Sperrklausel und der damit verknüpften Diskussion um ein Grundmandatserfordernis stehen. Da diese Aspekte nicht im Zentrum dieses Beitrages stehen, werden sie nur kurz gestreift.¹

Wahlkreise

_

Die Wahlkreise Oberland und Unterland leiten sich historisch aus der früheren Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz ab und weisen auch eine lange Tradition im liechtensteinischen Wahlrecht auf. Im Wahlrecht haben sie insbesondere die Aufgabe, dem Unterland gegenüber dem bevölkerungsstärkeren Oberland eine Sperrminorität einzuräumen. Die Verfassung gibt hierzu zwei Anknüpfungspunkte. Einerseits ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags not-

¹ Teilweise werden diese Aspekte eingehender beleuchtet bei: Marxer, Wilfried (2013): Optimierung des Wahlsystems in Liechtenstein: Wahlkreise – Mandatszahl – Sperrklausel – Mandatszuteilung. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 43). Download auf www.liechtenstein-institut.li.

wendig, damit er beschlussfähig ist. Die Mandatsverteilung auf Oberländer und Unterländer Abgeordnete war immer so gewählt, dass das Unterland mehr als ein Drittel der Abgeordneten stellte. Mit dem Verlassen des Landtags können sie daher Beschlussunfähigkeit und vorgezogene Neuwahlen herbeiführen. Andererseits ist bei Verfassungsänderungen im Landtag Einstimmigkeit oder eine Dreiviertel-Mehrheit an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen notwendig. Die Abgeordneten des Unterlandes können somit auch ohne Landtagsauflösung mindestens auf der Ebene der Verfassung den Gesetzgebungsprozess blockieren.

Das Staatsgerichtshofurteil von 1966 zeigt, dass die Frage der Wahlkreise bei der Mandatsverteilung eine bedeutende Rolle spielen kann, da ein Grundmandatserfordernis postuliert wurde. Dieses ist in einem Wahlkreis mit damals 9 beziehungsweise 6 Abgeordneten schwerer zu erzielen als in Wahlkreisen mit mehr Mandaten: 10,00 Prozent der Stimmen im Oberland, 14,29 Prozent im Unterland. Bei einem Einheitswahlkreis Liechtenstein mit 25 Mandaten würde hingegen rechnerisch ein Mandat einem Stimmenanteil von 4 Prozent entsprechen. Nach dem in Liechtenstein angewandten Mandatszuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer, bei dem der Divisor (Wahlzahl) der Mandatszahl plus eins entspricht (100 geteilt durch 26), würde ein Grundmandat bereits mit 3,85 Prozent der Stimmen erreicht.

Das Mandatszuteilungsverfahren wäre darüber hinaus einfacher, wenn Liechtenstein ein Einheitswahlkreis wäre. Auf der Grundlage des aktuellen Zuteilungsverfahrens nach Hare-Niemeyer (für Grundmandate) und D'Hondt (für Restmandate) würden alle oder fast alle Mandate als Grundmandate vergeben, womit die Mandatsverteilung weniger Zufällen ausgesetzt wäre, als wenn eher zufällig eine Restmandatsverteilung in den Wahlkreisen Oberland und/oder Unterland erfolgt.

Im Gutachten des Staatsgerichtshofs StGH 1968/6 vom 12. Juni 1969 wurde die Frage der Wahlkreise beziehungsweise der Aufhebung der Wahlkreise gestreift, indes die Bildung eines "einheitlichen Wahlbezirks für das ganze Land ausgeschlossen" (S. 6). Dieser Standpunkt wäre sicher diskutabel.

Bei den weiteren Ausführungen wird davon ausgegangen, dass die Wahlkreise unangetastet bleiben, obwohl es in jüngerer Zeit auch Stimmen für eine Aufhebung der Wahlkreise gab. Eine Online-Umfrage des Liechtensteiner Vaterlandes vom 15. bis 22. Juli 2013 hat bei 757 abgegebenen Stimmen eine Zustimmung von 58 Prozent für die Aufhebung ergeben.² Diese Umfrage ist nicht repräsentativ, weist aber doch darauf hin, dass die Wahlkreise nicht von allen als notwendig angesehen werden. Der Landtag führte 2007 längere Debatten über die Wahlkreise im Kontext der Wohnsitzverlegung der Unterländer Ersatz-Abgeordneten Ursula Diana Oehry (VU) ins Oberland. Ein Rechtsgutachten war zum Schluss gekommen, dass dies mit dem Volksrechtegesetz vereinbar sei. Dies löste eine parlamentarische Initiative von FBP-Abgeordneten (2. April 2007) aus, die am 25. April 2007 in erster Lesung im Landtag behandelt wurde. Anlässlich der Sitzung vom 23. Mai 2007 wurde der Rücktritt der Abgeordneten Oehry im Landtag zur Kenntnis genommen. Am 23. April 2008 wurde die zweite Lesung zur parlamentarischen Initiative durchgeführt und mit 13 Stimmen verabschiedet. Art. 63 Abs. 1 VRG wurde nun so formuliert, dass Abgeordnete ihr Mandat verlieren, wenn sie "den ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff. PGR) während der Mandatsperiode in einen anderen Wahlkreis verlegen". Insgesamt lieferte der Landtag in seinen Debatten ein klares Bekenntnis zu den beiden Wahlkreisen ab.

Mandatszahl

-

Die Höhe der Mandatszahl insgesamt sowie bezogen auf die Wahlkreise ist ebenfalls eine massgebliche Grösse zur Herstellung einer möglichst proportionalen Zuteilung von Mandaten. Allgemein gilt, dass eine höhere Mandatszahl eine proportionalere Verteilung der Mandate ermöglicht. Das Unterland ist bei der bestehenden Verteilung der Wahlberechtigten im Landtag ausserdem überrepräsen-

² http://www.vaterland.li/page/service/umfrage/index.cfm?startrow=31 [Zugriff: 21.3.2014]

tiert. Das Verhältnis von 15 zu 10 Mandaten ergibt für das Unterland 40,0 Prozent der Mandate bei einem Wähleranteil von 35,0 Prozent (Stand: 2013). Das Verhältnis von 16 zu 9 Mandaten (36,0 Prozent der Mandate im Unterland) würde den Wähleranteilen eher entsprechen, ohne gleichzeitig die Sperrminorität des Unterlandes zu gefährden.

Noch näher an der geographischen Verteilung der Wählerinnen und Wähler auf Oberland und Unterland wäre eine Mandatszahl von 26 im Landtag, davon 17 Abgeordnete des Oberlandes und 9 Abgeordnete des Unterlandes (34,6 Prozent der Mandate). Auch mit diesem Zahlenverhältnis wäre die Sperrminorität noch gesichert.

Die Aufhebung der Wahlkreise würde automatisch die gleiche Stimmkraft von Oberländer und Unterländer Wählerinnen und Wählern sowie die prinzipielle Erfolgswertgleichheit aller Stimmen herstellen.

Mandatszuteilungsverfahren bei Grund- und Restmandaten

Grundmandate

Ebenfalls einen Einfluss auf die proportionale oder disproportionale Verteilung der Mandate hat das Auszählverfahren. In Liechtenstein wird bei der Verteilung der Grundmandate in den Wahlkreisen ein Quotenverfahren nach Hare-Niemeyer angewandt (in der Schweiz als Hagenbach-Bischoff-Verfahren bekannt). Stimmen von Wählergruppen, die die Sperrklausel nicht überwunden haben, fliessen dabei nicht in die Berechnung der Wahlzahl, die für die Zuteilung der Grundmandate relevant ist, ein. Die Gesamtheit der verbleibenden Parteistimmen (Kandidaten- plus Zusatzstimmen) werden sodann durch die um eins erhöhte Zahl der zu verteilenden Mandate dividiert. Dies ergibt, auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet, die Wahlzahl. Jede Partei beziehungsweise Wählergruppe erhält so viele Mandate (Grundmandate) in einem Wahlkreis, als die Wahlzahl in der für diese Wählergruppe abgegebenen Stimmen enthalten ist.

Die Wahlzahl beläuft sich somit in Prozent ausgedrückt im Oberland auf 6,25 Prozent der anrechenbaren Stimmen (100 geteilt durch 16), im Unterland auf 9,09 Prozent (100 geteilt durch 11).

Das Verfahren kann indes im Extremfall auch Tücken aufweisen, wenn die Stimmverteilung ungünstig erfolgt. Es könnte nämlich sein, dass die Parteistimmen so verteilt sind, dass es beispielsweise im Unterland zu insgesamt 11 Grundmandaten reicht, obwohl nur 10 Mandate zu vergeben sind. Dies wäre der Fall, wenn alle Wählergruppen exakt ein Mehrfaches der Wahlzahl an Stimmen erreichen und die Gesamtstimmenzahl ein Mehrfaches des Divisors (16 im Oberland, 11 im Unterland) beträgt, sodass eine Wahlzahl ohne Rundung resultiert.

Tabelle 11: Mögliche Verteilung der Stimmen (fiktive Zahlen) auf drei Parteien am Beispiel Unterland mit Überschreitung der Zahl von 10 Mandaten

	Partei A	Partei B	Partei C	Total
Gültig Stimmende				5'005
Gesamtstimmen (10 Stimmen pro Wähler/in)	22′750	18'200	9'100	50'050
Wahlzahl				4'550
Grundmandate	5	4	2	11
Reststimmen	0	0	0	0

Dieses Problem könnte vermieden werden, wenn die nach dem oben beschriebenen Verfahren ermittelte Wahlzahl um den Wert 1 erhöht wird. Diese Quote ist im Wahlrecht als Droop-Quote bekannt. Das Dilemma, dass rechnerisch mehr Mandate zugesprochen werden müssten, als tatsächlich zur Verfügung stehen, kann dann nicht mehr auftreten.

Das Hare-Niemeyer-Verfahren weist noch weitere Schwächen auf. So kann eine Erhöhung der Mandatszahl unter Umständen dazu führen, dass eine Partei bei gleichem Stimmenanteil trotz Erhöhung der Mandatszahl einen Sitz verliert (Alabama-Paradoxon). Wegen der Reststimmen und der Restmandatsverteilung kann es zu solchen Sprüngen kommen.

Restmandate

Falls nach der Grundmandatsverteilung in einem Wahlkreis nicht alle 10 beziehungsweise 15 Mandate verteilt sind, werden die Restmandate nach dem D'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei wird mit den Reststimmen gerechnet, also der Differenz zwischen den Gesamtstimmen einer Wählergruppe und der mit der Zahl der Grundmandate der Wählergruppe multiplizierten Wahlzahl.

Die Reststimmen der zur Mandatszuteilung berechtigten Wählergruppen werden im betreffenden Wahlkreis nach ihrer Grösse geordnet nebeneinander geschrieben, darunter die Hälfte, darunter ihr Drittel etc. Die Restmandate werden dann in der Reihenfolge der Grösse der Zahlen auf dieser Liste an die betreffende Wählergruppe oder die betreffenden Wählergruppen vergeben. In Liechtenstein gelangt meist entweder gar kein Restmandat oder nur ein Restmandat pro Wahlkreis zur Verteilung. Bei den Landtagswahlen 1986 bis 2013 kam im Mittelwert jeweils ein Restmandat zur Verteilung, insgesamt 4 im Oberland und 5 im Unterland.

Tabelle 12: Restmandate bei den Landtagswahlen 1986 bis 2013

	1986	1989	1993	1993	1997	2001	2005	2009	2013	TOTAL
Oberland	0	0	1	0	0	1	0	1	1	4
Unterland	0	0	1	0	1	0	1	1	1	5
Land	0	0	2	0	1	1	1	2	2	9

Gemäss dem bestehenden Wahlrecht werden bei der Restmandatsverteilung in Liechtenstein alle Wählergruppen berücksichtigt, die landesweit die 8%-Sperrklausel überwunden haben, also unabhängig davon, ob sie ein Grundmandat erobert haben oder nicht. Im Unterschied zur Interpretation des Staatsgerichtshofes im Urteil StGH 1962/1 weist somit seit der Wahlrechtsreform 1973 eine Wählergruppe auch "Reststimmen" auf, wenn sie kein Grundmandat erreicht hat. In diesem Fall werden ihre Gesamtstimmen im Wahlkreis als Rest betrachtet.

Im Falle des Grundmandats lässt sich rechnerisch exakt bestimmen, welcher Stimmenanteil für das Erreichen eines Grundmandates in einem Wahlkreis notwendig ist. Die Restmandatsverteilung ist hingegen abhängig von der tatsächlichen Stimmenverteilung auf die einzelnen Wählergruppen. Dies entscheidet darüber, ob überhaupt ein Restmandat zur Verteilung gelangt und welcher Wählergruppe dieses allfällige Restmandat zufällt. Rechnerisch lassen sich nur das Minimum und das Maximum am notwendigen Stimmenanteil für ein Restmandat bestimmen (immer unter der Voraussetzung, dass überhaupt ein Restmandat zur Verteilung gelangt). Die theoretisch zu ermittelnden Stimmenanteile sind zudem abhängig von der Zahl der kandidierenden Wählergruppen.

Alternatives Auszählverfahren

Die in Liechtenstein angewandten Mandatszuteilungsverfahren (Hare-Niemeyer und D'Hondt) können als relativ fair bezeichnet werden. Trotzdem werden sie in der wahlarithmetischen Forschung als nicht optimal beurteilt. Das Sainte-Laguë-Verfahren (ausgesprochen: sɛ̃tlaˈgy), auch als Websteroder Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren bezeichnet, ist dem Hare-Niemeyer-Verfahren hinsichtlich einer möglichst proportionalen Zuteilung von Mandaten entsprechend dem Stimmenanteil der Parteien und insofern der Erfolgswertgleichheit aller Wählerstimmen überlegen. Es ist dies eine Modifikation des D'Hondt'schen Verfahrens, für welches verschiedene Berechnungsmethoden entwickelt

wurden, die zum gleichen Ergebnis führen. Die Mandatszuteilung ist für alle Wählergruppen fair, das Paradoxon, das beim Hare-Niemeyer-Verfahren auftreten kann, ist ausserdem nicht möglich.

Sainte-Laguë-Verfahren finden in der einen oder anderen Variante in Norwegen und Schweden Anwendung und sind im Verlaufe der beiden letzten Jahrzehnte auch in verschiedenen Schweizer Kantonen, deutschen Bundesländern und nicht zuletzt auch seit 2009 bei der deutschen Bundestagswahl eingeführt worden. Ziel ist eine möglichst hohe Verteilgerechtigkeit beziehungsweise Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen.

Versuche zur Abschaffung oder Senkung der Sperrklausel seit 1973

Es gab in der Vergangenheit mehrere politische Vorstösse, die Sperrklausel abzuschaffen oder zu senken, aber bisher erfolglos.

1992 – Volksinitiative der Freien Liste

1992 lancierte die Freie Liste eine Volksinitiative. Ziel war die vollständige Abschaffung der Sperrklausel. Die Einführung eines Grundmandatserfordernisses war nicht vorgesehen.

Der Text der Volksinitiative zu Art. 46 Abs. 3 der Verfassung lautete:

"Art. 46 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut: 'Die Mandatszuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens acht Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.' wird aufgehoben."

Der Landtag, bestehend aus den Fraktionen der VU und der FBP, sprach sich einhellig gegen die Aufhebung der Sperrklausel aus. Hauptargument war einerseits, dass eine Hürde bei der Zuteilung von Landtagsmandaten eine Parteienzersplitterung verhindere. Dies habe sich in der Vergangenheit zum Wohle des Landes erwiesen. Da bei einer Aufhebung der Sperrklausel kein Grundmandat erforderlich gewesen wäre, wurde andererseits auch befürchtet, dass sich eine Wählergruppe auf einen einzigen Wahlkreis konzentrieren könnte. Dort könnte sie zudem auch nur mit einem Restmandat ohne Grundmandat ein Mandat erzielen. Eine Partei sollte das Stimmvolk des ganzen Landes umfassen und repräsentieren, wozu eine Sperrklausel einen Beitrag leiste (Gründe des Landtags gegen die Aufhebung der 8%-Sperrklausel in der Information der Regierung zur Volksabstimmung vom 6./8. November 1992). Die Initianten kritisierten dagegen, dass die Sperrklausel den politischen Wettbewerb verzerre und einen Verstoss gegen den Gleichheitsgrundsatz darstelle. Sie plädierten für einen unverfälschten Proporz und teilten die Befürchtung einer Parteienzersplitterung nicht (ebd.).

Die Volksinitiative war mit 1'643 Unterschriften zustande gekommen war (Bericht und Antrag der Regierung Nr. 53/1992, S. 6), scheiterte jedoch an der Urne deutlich. 32,34 Prozent der gültigen Stimmen fielen zugunsten der Vorlage aus, 67,66 Prozent votierten dagegen (Bericht der Regierung Nr. 112/1996 an den Hohen Landtag vom 10. November 1992).

1995 – Parlamentarische Initiative für 5%-Sperrklausel sowie weitere Vorschläge

1995 folgte ein parlamentarischer Vorstoss zur Reduktion der Sperrklausel auf 5 Prozent. Es handelte sich dabei um eine parlamentarische Initiative, die am 15. November 1995 von den Abgeordneten Paul Vogt (Freie Liste), Paul Kindle (VU), Renate Wohlwend und Rudolf Lampert (beide FBP) eingebracht und am 7. Dezember 1995 erstmals im Landtag behandelt wurde.

Text der parlamentarischen Initiative zu Art. 46 Abs. 3 der Verfassung:

"Die Mandatszuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens fünf Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben."

In der Eröffnungsdebatte wurden wieder rasch Positionen bezogen, die die unterschiedlichen Sichtweisen zutage förderten. Zugunsten der Initiativvorlage wurde vorgebracht, dass mit der 8%-Sperrklausel ein Demokratiedefizit bestehe. Es müsse die Erfolgswertgleichheit aller Stimmen angestrebt werden. Auch eine 5%-Sperrklausel stelle weiterhin eine Hürde dar, die sowohl eine Parteienzersplitterung wie auch die Entstehung von wahlkreisbezogenen Lokalparteien eingrenze. Diesem Argument wurde in der Debatte entgegengehalten, dass eine Sperrklausel von 5 Prozent allein mit einem Grundmandat im Oberland fast zu erreichen wäre. Dies könne zur Folge haben, dass eine solche Partei auf diesem Wege relativ leicht ein Restmandat im Unterland erobern könnte. Daher wurde in einem Gegenvorschlag eine Variante vorgetragen, die ein Grundmandatserfordernis für jeden Wahlkreis anstelle einer Sperrklausel bevorzugte.

Der Landtag entschied mit 23 Stimmen, die Vorlage der Regierung zur Stellungnahme beziehungsweise weiteren Bearbeitung zu überweisen.

Die Regierung antwortete mit einem Bericht und Antrag zur Herabsetzung der Sperrklausel auf 5 Prozent (BuA 1996/29 vom 5. März 1996). Dabei brachte die Regierung einen eigenen Vorschlag ein, der die Senkung der Sperrklausel mit dem Erfordernis eines Grundmandates kombinierte. Dementsprechend wären neben der Änderung von Art. 46 Abs. 3 der Verfassung auch Bestimmungen im Volksrechtegesetz anzupassen gewesen.

Vorschlag der Regierung zu Art. 46 Abs. 3 der Verfassung (Bericht und Antrag der Regierung Nr. 1996/29, S. 12):

"Die Mandatszuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens fünf Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. An der Restmandatsverteilung in einem Wahlbezirk können nur Wählergruppen teilnehmen, die in diesem Wahlbezirk mindestens ein Grundmandat zugeteilt erhalten haben."

In der Landtagsdebatte vom 3. Mai 1996 fand die 1. Lesung zur parlamentarischen Verfassungsinitiative statt. In der Diskussion brachte der Abgeordnete Oswald Kranz (VU) seinen bereits in der Debatte vom Dezember 1995 mündlich vorgetragenen Vorschlag ein, der auf die Sperrklausel verzichtete und stattdessen ein Grundmandatserfordernis in jedem Wahlkreis postulierte. Ferner stand auch der Vorschlag der Regierung zur Diskussion.

Die Regierung berichtete dem Landtag in der Stellungnahme Nr. 75/1996 vom 4. Juni 1996 zur ersten Lesung der Verfassungsbestimmung betreffend die Anpassung der Sperrklausel beziehungsweise das Grundmandat. In der folgenden Landtagssitzung vom 20. Juni 1996 (2. und 3. Lesung) standen die parlamentarische Initiativvorlage, der Vorschlag der Regierung sowie schliesslich der in der Landtagsdebatte vorgetragene und in der Stellungnahme der Regierung ebenfalls aufgeführte Vorschlag des Abgeordneten Kranz zur Debatte. Der Vorschlag Kranz hätte faktisch dem vom Staatsgerichtshof 1962 vorgezeichneten Weg entsprochen. Allerdings waren 1996 in den Wahlkreisen 15 beziehungsweise 10 Mandate zu vergeben, während in den 1960er Jahren 9 beziehungsweise 6 Mandate verteilt worden waren. Das Grundmandatserfordernis war daher in den 1960er Jahren noch eine deutlich höhere Hürde als in den 1990er Jahren.

Vorschlag Oswald Kranz zu Art. 46 Abs. 3 der Verfassung in der Landtagsdebatte vom 20. Juni 1996:

"Die Mandatszuteilung in einem Wahlbezirk erfolgt unter den Wählergruppen, welche in diesem Wahlbezirk mindestens ein Grundmandat zugeteilt erhalten haben."

Die Landtagsdebatte vom 20. Juni 1996 endete mit drei aufeinanderfolgenden Abstimmungen über die zur Diskussion gestellten Vorlagen. Da es sich um Verfassungsänderungen handelte, war Einstimmigkeit oder die Zustimmung mit drei Vierteln der Stimmen an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen notwendig. Die parlamentarische Initiativvorlage erhielt 13 Stimmen, der Vorschlag Kranz ebenfalls 13 Stimmen. Damit waren beide gescheitert. Die Regierungsvorlage wurde schliesslich ebenfalls zur Abstimmung gebracht. Sie erhielt keine Stimme.

2013 - Parlamentarische Initiative für 5%-Sperrklausel

Am 1. November 2013 reichten die Freie-Liste-Abgeordneten Helen Konzett Bargetze, Thomas Lageder und Wolfgang Marxer eine parlamentarische Initiative zur Reduktion der Sperrklausel von 8 auf 5 Prozent ein. Die parlamentarische Initiative vom 1. November 2013 ist identisch mit der parlamentarischen Initiative der Abgeordneten Paul Vogt, Paul Kindle, Renate Wohlwend und Rudolf Lampert vom 15. November 1995.

Text der parlamentarischen Initiative zu Art. 46 Abs. 3 der Verfassung:

"Die Mandatszuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens fünf Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben."

Der Landtagspräsident übermittelte die Initiative mit Schreiben vom 5. November 2013 an die Regierung, um eine Vorprüfung vorzunehmen. Die Regierung stellte in ihrem Bericht an den Landtag vom 26. November 2013 (Nr. 106/2013) fest, dass die Initiative mit der Verfassung übereinstimmt, ebenso mit bestehenden Staatsverträgen. Ferner hielt die Vorlage auch in formeller Hinsicht einer legistischen Überprüfung stand.

Am 5. Dezember 2013 fand die erste Beratung zur Initiative im Landtag statt. Am Ende der Diskussion wurde mit 19 Stimmen beschlossen, die Initiative der Regierung zur Stellungnahme zu überweisen.

Zusammenfassung: Reformvorschläge zwischen Sperrklausel und Grundmandatserfordernis

Bei den verschiedenen Wahlrechtsvarianten ging es einerseits um die Höhe der Sperrklausel oder deren Abschaffung, andererseits um die Frage, ob die Stimmenzahl für ein Grundmandat generell eine Voraussetzung für die Mandatszuteilung ist und ob dies gegebenenfalls für jeden Wahlkreis separat gilt oder nicht. Die folgende Tabelle 13 bietet eine Übersicht über die verschiedenen Vorschläge. Die Anforderungen an die Wählergruppen zur Mandatseroberung werden dabei einfacher, je tiefer die Sperrklausel angesetzt wird und je weniger ausgeprägt ein Grundmandat gefordert ist. Dabei werden mit der Bezeichnung "weitere Variante" auch theoretisch denkbare Varianten erwähnt, die bisher noch nicht konkret in die politische Debatte eingeführt wurden.

Bezüglich Sperrklausel wurden bisher Varianten mit 18 Prozent, 8 Prozent, 5 Prozent sowie gar keiner Sperrklausel zur Sprache gebracht oder flossen in das Wahlrecht ein. Bezüglich Grundmandat sind bisher zwei Varianten realisiert und diskutiert worden. Entweder wurde jeder Wahlkreis separat betrachtet und somit auch für jeden Wahlkreis separat ein Grundmandat gefordert. Dies bedeutet, dass eine Wählergruppe nur im betreffenden Wahlkreis zur Restmandatsverteilung zugelassen wird, nicht in einem Wahlkreis, in welchem kein Grundmandat erreicht wurde. Die andere Variante verzichtet auf ein Grundmandatserfordernis. Falls kein Restmandat verteilt wird, wirkt das Grundmandat dennoch als natürliche Hürde, ebenso wie eine allfällige Sperrklausel.

Theoretisch denkbar, aber in der bisherigen Diskussion oder Praxis nicht vorkommend, sind Varianten mit einem doppelten Grundmandat sowie mit einem singulären Grundmandat. Ein doppeltes Grundmandat würde bedeuten, dass eine Wählergruppe überhaupt nur dann zur Mandatszuteilung zugelassen wird, wenn sie in beiden Wahlkreisen ein Grundmandat erreicht. Ein singuläres Grundmandat würde bedeuten, dass ein Grundmandat in mindestens einem Wahlkreis gefordert ist, damit eine Wählergruppe in die Mandatsverteilung gelangt. Dies würde gegenüber dem separaten Grundmandat insofern eine Erleichterung darstellen, als mit einem Grundmandat im einen Wahlkreis ein Restmandat im anderen Wahlkreis gewonnen werden könnte. Die liberalste Regelung ist diejenige, die gar kein Grundmandat für die Zulassung zur allfälligen Restmandatsverteilung in beiden Wahlkreisen vorschreibt, wobei eine Sperrklausel trotzdem eine Mandatszuteilung verhindern kann. Dies ist im aktuell geltenden Wahlrecht der Fall, wobei aber faktisch in mindestens einem Wahlkreis ein Grundmandat erreicht werden muss, um die Stimmenzahl zur Überwindung der 8%-Sperrklausel zu erreichen.

Tabelle 13: Wahlrechtsvarianten betreffend Sperrklausel und Grundmandatserfordernis (GM)

	18%- Sperrklausel	8%-Sperrklausel landesweit	5%-Sperrklausel landesweit	Keine Sperr- klausel
Grundmandat in beiden Wahlkreisen (doppeltes Grund- mandat)			Weitere Variante	Weitere Variante
Grundmandat in jedem Wahlkreis separat (separates Grundmandat)	Wahlrecht 1939 bis 1962 (StGH 1962/1)		Regierung 1996	Wahlrecht nach StGH 1962/1 bis 1973 und Kranz 1996
Grundmandat in mindestens einem Wahlkreis (singuläres Grundmandat)			Weitere Variante	Weitere Variante
Kein Grundmandat		Wahlrecht seit 1973	Parlamentari- sche Initiativen 1995/96 und 2013	Volksinitiative Freie Liste 1992

Varianten zu Sperrklausel, Grund- und Restmandatsverteilung

In den weiteren Ausführungen werden die im vorangegangenen Kapitel erwähnten Varianten mit Ausnahme der 18%-Sperrklausel mit den jeweiligen Konsequenzen näher beschrieben. Die Reihenfolge ist nicht chronologisch, sondern beginnt mit der strengsten Variante (8%-Sperrklausel) und endet mit offensten (Abschaffung der Sperrklausel ohne Grundmandatserfordernis).

Aktuelles Wahlrecht: 8%-Sperrklausel ohne Grundmandatserfordernis

Das bestehende Wahlrecht fordert die Überwindung einer landesweiten 8%-Sperrklausel. Ein Grundmandat in den einzelnen Wahlkreisen wird nicht vorausgesetzt. Eine Wählergruppe kann demzufolge in den Wahlkreisen auch ein Restmandat ohne Grundmandat erringen. Die Höhe der Sperrklausel garantiert bei der aktuellen Mandatszahl von 15 im Oberland und 10 im Unterland, dass mindestens in einem Wahlkreis ein Grundmandat erreicht werden muss, da sonst der landesweit geforderte 8%-Stimmenanteil nicht zu erreichen ist.

Ungünstige Szenarien

Wenn bei den Wahlen 2013 eine Wählergruppe allerdings nicht mehr als exakt die Stimmenzahl für je ein Grundmandat im Oberland und im Unterland erreicht hätte, wäre sie landesweit auf 7,03 Prozent der Stimmen gekommen und somit an der 8%-Sperrklausel gescheitert. Zur Überwindung der landesweiten 8%-Sperrklausel ist daher in mindestens einem der beiden Wahlkreise eine Stimmenzahl oberhalb der natürlichen Sperrklausel für ein Grundmandat notwendig.

Tabelle 14: Landesweiter Stimmenanteil einer Wählergruppe, die knapp unterhalb der Grenze für ein Grundmandat in den beiden Wahlkreisen abschneidet (Basis: Gesamtstimmenzahlen gemäss Landtagswahlen 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Mandate	15	10	25
Gültige Stimmen im Wahlkreis	140'625	53'480	194'105
Wahlzahl	8'790	4'862	
Knappstes Scheitern	8'789	4'861	13'650
Stimmenanteil bei knappstem Scheitern			7.03%

Wenn eine Wählergruppe die 8%-Sperrklausel überwindet, wird sie also auch zwingend mindestens ein Grundmandat in einem der beiden Wahlkreise erreicht haben. Im ungünstigen Fall würde es aber bei einem Mandat bleiben, beispielsweise wenn in einem Wahlkreis das Grundmandat knapp verpasst wird, aber die Stimmenzahl im anderen Wahlkreis nicht für ein zweites Grundmandat oder ein Restmandat ausreicht.

Tabelle 15: Knappes Scheitern einer Wählergruppe am Grundmandat im Unterland bei minimaler Stimmenzahl zur Überwindung der Sperrklausel (Basis: Gesamtstimmenzahlen gemäss Landtagswahlen 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Mandate	15	10	25
Gültige Stimmen im Wahlkreis	140'625	53'480	194'105
8%-Sperrklausel			15′529
Stimmen für 1 Grundmandat	8'790	4'862	
Knappes Scheitern im Unterland und Differenz Oberland für 8%-Sperrklausel	10'668	4'861	15′529
Grundmandat	1	0	1
Reststimmen	1'878	4'861	

Tabelle 16: Knappes Scheitern einer Wählergruppe am Grundmandat im Oberland bei minimaler Stimmenzahl zur Überwindung der Sperrklausel (Basis: Gesamtstimmenzahlen gemäss Landtagswahlen 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Mandate	15	10	25
Gültige Stimmen im Wahlkreis	140'625	53′480	194'105
8%-Sperrklausel			15'529
Stimmen für 1 Grundmandat	8′790	4'862	
Knappes Scheitern im Oberland und Differenz Unterland für 8%-Sperrklausel	8'789	6'740	15'529

Grundmandat	0	1	1
Reststimmen	8'789	1'878	

Kandidatur in einem Wahlkreis

Eine Wählergruppe, die nur in einem einzigen Wahlkreis kandidiert, steht wegen der 8%-Sperrklausel vor einer beträchtlichen Hürde, insbesondere im Unterland. Eine reine Oberlandpartei hätte 2013 11,04 Prozent der Oberländer Stimmen erzielen müssen, um die Sperrklausel zu überwinden. Dies hätte zu einem Grundmandat sowie 6739 Reststimmen geführt. Im Falle einer Restmandatsverteilung wäre möglicherweise ein weiteres Mandat dazugekommen.

Eine reine Unterlandpartei hätte 2013 dort 29,03 Prozent der Stimmen erzielen müssen, um die landesweite 8%-Sperrklausel zu überwinden. Dies hätte zu drei Unterländer Grundmandaten mit 943 verbleibenden Reststimmen geführt. Ein zusätzliches Restmandat wäre rechnerisch nicht möglich gewesen.

Der grosse prozentuale Unterschied, ob die Stimmen zur Überwindung der Sperrklausel im Oberland oder Unterland erreicht werden, sowie der damit einhergehende Mandatserfolg hängen insbesondere mit dem unterschiedlichen Stimmengewicht der Oberländer und Unterländer Stimmzettel zusammen.

Tabelle 17: Minimale Stimmenanteile zur Überwindung der 8%-Sperrklausel bei Kandidatur in nur einem Wahlkreis (25 Mandate, davon 15 Oberland, 10 Unterland; Zahlen basierend auf Landtagswahlen 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Mandate	15	10	25
Gültige Stimmen im Wahlkreis	140'625	53'480	194′105
Stimmen für 8%-Sperrklausel			15′529
Stimmenanteil bei Kandidatur in nur einem Wahl- kreis zur Überwindung der 8%-Sperrklausel	11.04%	29.04%	8.00%
Wahlzahl	8'790	4'862	
Resultierende Grundmandate	1	3	
Resultierende Reststimmen	6'739	943	

Günstige Szenarien

Da kein Grundmandatserfordernis besteht, kann eine Partei in einem Wahlkreis auch ein Restmandat ohne ein Grundmandat erobern. Wie bereits erwähnt ist hierfür jedoch entsprechend im anderen Wahlkreis eine Stimmenzahl notwendig, die deutlich über einem Grundmandat liegt, da sonst die Stimmenzahl zur Überwindung der 8%-Sperrklausel nicht erreicht wird. Der Extremfall wäre, dass eine Wählergruppe in einem der beiden Wahlkreise mit Glück nur das Minimum für ein Restmandat benötigt und landesweit exakt auf 8 Prozent der Stimmen kommt. Die Wahrscheinlichkeit, dass überhaupt ein Restmandat zur Verteilung gelangt, lag bei den Landtagswahlen 1986 bis 2013 – beide Wahlkreise zusammen genommen – bei exakt 50 Prozent (siehe Tabelle 12). Die Wahrscheinlichkeit, dass dies mit dem Minimum an theoretisch möglichen Stimmen erreicht wird, ist natürlich noch viel tiefer.

Basierend auf den Gesamtstimmenzahlen 2013 würde der günstigste Fall für eine Wählergruppe so aussehen, dass sie mit minimal 4'392 Stimmen beziehungsweise 3,12 Prozent der Oberländer oder mit 2'432 Stimmen beziehungsweise 4,55 Prozent der Unterländer Stimmen ein Restmandat hätte erobern können. Dies hätte einem landesweiten Stimmenanteil von 2,26 beziehungsweise 1,25 Prozent entsprochen. Die Differenz zu den erforderlichen 8 Prozent hätte entsprechend im anderen Wahlkreis erzielt werden müssen. Die Zahlen basieren auf den Annahmen, dass überhaupt ein Rest-

mandat verteilt wird, vier Wählergruppen kandidieren und der bestmögliche Fall für die betreffende Wählergruppe eintritt. Bei der Berechnung wurden die Gesamtstimmenzahlen 2013 in den Wahlkreisen herangezogen.

Tabelle 18: Minimaler Stimmenanteil 2013 zur Eroberung eines Restmandates ohne Grundmandatserfordernis im Oberland (Fiktives Rechenbeispiel für einen Extremfall, Basis vier Parteien mit fiktivem Stimmenanteil, berechnet anhand der total im Oberland gültigen Stimmen sowie der landesweit gültigen Stimmen 2013)

	Partei A	Partei B	Partei C	Partei D	Oberland	Land
Stimmen Land						194′105
Stimmen Oberland	57'131	57'131	21'971	4'392	140'625	_
Wahlzahl Oberland					8'790	
Grundmandate	6	6	2	0	14	_
Reststimmen	4'391	4'391	4'391	4'392		_
Restmandat	0	0	0	1	1	
Total Mandate	6	6	2	1	15	
Stimmenanteil OL	40.63%	40.63%	15.62%	3.12%	100%	
Stimmenanteil pro Mandat	6.77%	6.77%	7.81%	3.12%		_
Stimmenanteil landesweit				2.26%		

Tabelle 19: Minimaler Stimmenanteil 2013 zur Eroberung eines Restmandates ohne Grundmandatserfordernis im Unterland (Fiktives Rechenbeispiel für einen Extremfall, Basis vier Parteien, berechnet anhand der total im Unterland gültigen Stimmen sowie der landesweit gültigen Stimmen 2013)

	Partei A	Partei B	Partei C	Partei D	Unterland	Land
Stimmen Land						194′105
Stimmen Unterland	21'878	21'878	7'292	2'432	53'480	
Wahlzahl Unterland					4'862	
Grundmandate	4	4	1	0	9	
Reststimmen	2'430	2'430	2'430	2'432		
Restmandat	0	0	0	1	1	
Total Mandate	4	4	1	1	10	
Stimmenanteil UL	40.91%	40.91%	13.64%	4.55%	100%	
Stimmenanteil pro Mandat	10.23%	10.23%	13.64%	4.55%		
Stimmenanteil landesweit				1.25%		

Der minimal erforderliche Stimmenanteil zur Eroberung eines Restmandates ist weder in einem Wahlkreis noch bezogen auf das ganze Land konstant. In den Wahlkreisen ist der Minimalanteil für ein Restmandat abhängig von der Anzahl kandidierender Wählergruppen. Je grösser diese Zahl ist, desto geringer kann theoretisch der minimale Stimmenanteil für ein Restmandat sein. Ferner ist die Umrechnung auf den landesweiten Stimmenanteil abhängig von der Mandatsverteilung auf die Wahlkreise, die Stimmkraft der Stimmzettel in den Wahlkreisen, der Zahl der Wahlberechtigten in den beiden Wahlkreisen sowie der Wahlteilnahme in den beiden Wahlkreisen. Je nachdem ob die Wahlzahl gerundet werden muss oder nicht, kann es zu einer zusätzlichen minimen Abweichung kommen.

Tabelle 20: Minimaler Stimmenanteil im Wahlkreis und landesweite Stimmen für ein Restmandat in einem der beiden Wahlkreise nach Anzahl kandidierender Parteien (P) (Annahmen: Mandatszahl sowie Gesamtstimmenzahl Oberland und Unterland wie bei den Wahlen 2013)

	2 P	3 P	4 P	5 P	6 P
Minimaler Stimmenanteil Oberland	6.25%	4.17%	3.13%	2.50%	2.08%
= Minimaler Stimmenanteil Land	4.53%	3.02%	2.26%	1.81%	1.51%
Minimaler Stimmenanteil Unterland	9.09%	6.06%	4.55%	3.64%	3.03%
= Minimaler Stimmenanteil Land	2.50%	1.67%	1.25%	1.00%	0.83%

Basierend auf den bei den Wahlen 2013 minimal erforderlichen Stimmen für ein Restmandat ohne Grundmandatserfordernis kann nun ermittelt werden, wie viele Stimmen im anderen Wahlkreis notwendig gewesen wären, um die 8%-Sperrklausel zu überwinden, nämlich 11'137 Stimmen im Unterland beziehungsweise im anderen Fall 13'097 Stimmen im Oberland. Mit diesen exakt 8 Prozent der landesweit errungenen Stimmen hätte also 2013 im günstigsten Fall eine Wählergruppe 1 Restmandat im Oberland und 2 Grundmandate im Unterland (bei 1'413 verbleibenden Reststimmen) oder 1 Restmandat im Unterland und 1 Grundmandat im Oberland (bei 4'307 verbleibenden Reststimmen) erreicht. Mit Glück könnte im zweiten Fall die Wählergruppe im Oberland neben dem Grundmandat noch ein Restmandat erringen, sodass auch für den zweiten Fall insgesamt drei Mandate resultieren könnten.

Tabelle 21: Restmandat im Oberland im günstigsten Fall, notwendige Stimmen im Unterland zur Überwindung der Sperrklausel und Mandate insgesamt (Basis: Gesamtstimmen, Mandatszahl und Parteienzahl gemäss Landtagswahl 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Stimmentotal	140'625	53'480	194′105
Stimmen 8 Prozent landesweit			15'529
Minimumstimmen für 1 Restmandat	4'392		
Restmandat	1		
Differenz zu 8 Prozent landesweit		11'137	
Wahlzahl (Grundmandat) Unterland		4'862	
Grundmandate		2	
Reststimmen	0	1'413	
Mandate insgesamt	1	2	3

Tabelle 22: Restmandat im Unterland im günstigsten Fall, notwendige Stimmen im Unterland zur Überwindung der Sperrklausel und Mandate insgesamt (Basis: Gesamtstimmen, Mandatszahl und Parteienzahl gemäss Landtagswahl 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Stimmentotal	140'625	53'480	194'105
Stimmen 8 Prozent landesweit			15'529
Minimumstimmen für 1 Restmandat		2'432	
Restmandat		1	
Differenz zu 8 Prozent landesweit	13'097		
Wahlzahl Oberland	8'790		
Grundmandat	1		
Reststimmen	4′307	0	
Mandate insgesamt	1	1	2

Fazit

Mit der 8%-Sperrklausel soll kleinen Wählergruppen der Einzug in den Landtag erschwert werden. Dieses Ziel wird zweifellos erreicht. Eine 8%-Sperrklausel stellt in der Tat eine hohe und wirksame Hürde für Kleinparteien dar. Selbst wenn in jedem Wahlkreis die Wählerunterstützung für ein Grundmandat ausreichen würde (2013 wären hierfür 7,03 Prozent der landesweiten Stimmen notwendig gewesen), könnte eine Wählergruppe dennoch scheitern, da sie damit die 8 Prozent landesweit erforderlicher Stimmen noch nicht erreicht. Die Entstehung von reinen Wahlkreisparteien ist speziell für den Fall Unterland sehr erschwert, weil dort fast 30 Prozent der Stimmen erzielt werden müssten, um die landesweite 8%-Sperrklausel zu überwinden. Eine reine Oberlandpartei hätte eher Chancen, da sie im Oberland 2013 mit 11,04 Prozent der Stimmen die landesweite 8%-Sperrklausel überwunden hätte. Im günstigsten Fall hätte es für eine Wählergruppe 2013 umgekehrt theoretisch wegen der Teilnahme an der Restmandatsverteilung ohne Grundmandatserfordernis auch dazu führen können, dass eine Wählergruppe mit 8 Prozent der landesweiten Stimmen zwei oder sogar drei Mandate erreicht.

Vorschlag Regierung 1996: 5%-Sperrklausel mit Grundmandatserfordernis

Der Vorschlag der Regierung von 1996 kombinierte die Senkung der Sperrklausel auf 5 Prozent mit einem Grundmandatserfordernis separat in jedem Wahlkreis. Die Sperrklausel stellt für kleine Parteien eine gewisse Motivation oder eine Notwendigkeit dar, in beiden Wahlkreisen zu kandidieren, damit die Sperrklausel eher zu überwinden ist. Im Vergleich zur 8%-Sperrklausel ist die Hürde allerdings deutlich niedriger. Andererseits sah der Vorschlag der Regierung die Wiedereinführung des Grundmandatserfordernisses vor, welches mit der Wahlreform 1973 abgeschafft worden war.

Das Grundmandatserfordernis in den Wahlkreisen verhindert, dass eine Wählergruppe, die in einem der beiden Wahlkreise relativ schwach abschneidet, mit Glück zu einem Restmandat kommt. Die Ausführungen im Abschnitt über das bestehende Wahlrecht zeigen, dass dies 2013 im günstigsten Fall bereits mit 3,12 Prozent der Stimmen im Oberland beziehungsweise 4,55 Prozent der Stimmen im Wahlkreis Unterland möglich gewesen wäre. Für ein Grundmandat sind in diesen beiden Wahlkreisen dagegen 6,25 beziehungsweise 9,09 Prozent der Stimmen notwendig. Insofern stellt das Grundmandatserfordernis zusätzlich zur 5%-Sperrklausel eine Hürde für kleine Parteien dar.

Minimaler Stimmenanteil für ein Mandat

In der folgenden Tabelle 23 ist dargestellt, wie viele Stimmen 2013 erforderlich gewesen wären, um in der Variante 5%-Sperrklausel plus Grundmandatserfordernis ein Mandat zu erreichen. Zunächst wird deutlich, dass die Stimmen für ein Grundmandat im Oberland oder Unterland alleine nicht zur Überwindung der Sperrklausel ausreichen. Wenn 2013 exakt die Stimmenzahl für ein Grundmandat im Oberland erreicht worden wäre, hätten noch 916 Stimmen gefehlt, die im Oberland und/oder Unterland zusätzlich hätten gewonnen werden müssen. Bei einem Unterländer Mandat hätten noch 4'844 zusätzliche Stimmen gefehlt. Falls alle diese Stimmen im Unterland angefallen wären, hätte es dort fast zu einem zweiten Grundmandat gereicht.

Tabelle 23: Minimum an Stimmen für ein Grundmandat in den Wahlkreisen bei einer 5%-Sperrklausel und einem Grundmandatserfordernis

	Oberland	Unterland	Land
Gültige Stimmen 2013	140'625	53'480	194′105
Stimmen für 5%-Sperrklausel			9'706
Stimmen für ein Grundmandat (Wahlzahl)	8'790	4'862	
Mindeststimmen für 1 Grundmandat im Oberland und Stimmenbedarf im Unterland für 5%-Sperrklausel	8'790	916	9'706

Grundmandat	1	0	1
Mindeststimmen für 1 Grundmandat im Unterland und Stimmenbedarf im Oberland für 5%-Sperrklausel	4'844	4′862	9'706
Grundmandat	0	1	1

Die günstigsten Varianten für eine Kleinpartei wären, wenn entweder in beiden Wahlkreisen exakt ein Grundmandat erreicht, oder wenn in einem Wahlkreis ein Grundmandat und im gleichen Wahlkreis ein mit minimaler Stimmenzahl, also glücklich erworbenes, Restmandat erreicht würde. Im ersten Fall könnte diese Wählergruppe mit 13'652 Stimmen – 7,03 Prozent der Stimmen landesweit – je ein Grundmandat im Oberland und im Unterland erobern. Die 5%-Sperrklausel wäre somit bereits deutlich überschritten.

Tabelle 24: Minimum an Stimmen für je ein Grundmandat in beiden Wahlkreisen

	Oberland	Unterland	Land
Gültige Stimmen 2013	140'625	53'480	194'105
Stimmen für 5%-Sperrklausel			9'706
Stimmen für ein Grundmandat in beiden Wahlkreisen	8'790	4'862	13'652
Grundmandate	1	1	2
Stimmenanteil landesweit für beide Grundmandate			7.03%

Im zweiten Fall mit einem Grundmandat und einem Restmandat stellt sich die Lage in den beiden Wahlkreisen unterschiedlich dar. In beiden Fällen müsste das Restmandat selbstverständlich im gleichen Wahlkreis erzielt werden, in dem auch das Grundmandat erreicht wurde (Grundmandatserfordernis).

Im Oberland hätten 2013 neben einem Grundmandat im günstigsten Fall 916 Reststimmen ausgereicht, um die 5%-Sperrklausel zu überwinden. Es würde dabei aber bei einem Mandat bleiben, da die Reststimmenzahl zu gering für ein Restmandat wäre. Im günstigsten Fall hätte 2013 ein Restmandat im Oberland mit 4'392 Stimmen gewonnen werden können. Zusammen mit den Stimmen für das Grundmandat wären dies 13'182 Stimmen gewesen, somit also 9,37 Prozent der Oberländer Stimmen beziehungsweise 6,79 Prozent der landesweiten Stimmen.

Im Unterland würde dagegen bei der Überwindung der Sperrklausel allein mit Unterländer Stimmen ein Stimmenrest von 4'844 übrig bleiben. Die Aussichten auf ein Restmandat, falls ein solches zugeteilt wird, wären also hervorragend. Nur sehr wenige Stimmen hätten für ein zweites Grundmandat gefehlt.

Im Falle des Oberlandes würde somit mit 5 Prozent der landesweit erforderlichen Stimmen ein (Grund-)Mandat erreicht, im Unterland würde die gleiche Stimmenzahl für ein Grundmandat und eventuell ein Restmandat, fast sogar ein zweites Grundmandat, reichen.

Um sicher auf zwei Mandate zu kommen – also ohne auf eine allfällige Restmandatsverteilung angewiesen zu sein –, wären die Stimmen für zwei Grundmandate notwendig, somit also für eine reine Oberlandpartei 9,06 Prozent der landesweiten Stimmen (17'580 Stimmen = 2 Mal die Wahlzahl beziehungsweise zwei Grundmandate Oberland), für eine reine Unterlandpartei 5,01 Prozent der Stimmen (9'724 Stimmen = 2 Mal Wahlzahl Unterland), für eine Wählergruppe mit je einem Grundmandat in beiden Wahlkreisen 7,03 Prozent der landesweiten Stimmen.

Tabelle 25: Oberlandpartei mit Minimum an Stimmen zur Überwindung der 5%-Sperrklausel (Basis: Gesamtstimmen 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Gültige Stimmen 2013	140'625	53′480	194'105
Stimmen für 5%-Sperrklausel	9'706	-	9'706
Wähler/innen rechnerisch (15 Stimmen pro Stimmzettel)	648		
Notwendiger Stimmenanteil im Oberland/Land	6.90%	-	5%
Stimmen für ein Grundmandat (Wahlzahl)	8'790	-	
Notwendige Reststimmen für 5%-Sperrklausel	916	-	
Grundmandate	1	-	
Mindeststimmen für ein Restmandat im Wahlkreis 2013	4'392	-	

Tabelle 26: Unterlandpartei mit Minimum an Stimmen zur Überwindung der 5%-Sperrklausel (Basis: Gesamtstimmen 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Gültige Stimmen 2013	140'625	53′480	194′105
Stimmen für 5%-Sperrklausel	-	9'706	9′706
Wähler/innen rechnerisch (10 Stimmen pro Stimmzettel)		971	
Notwendiger Stimmenanteil im Unterland/Land	-	18.15%	5%
Stimmen für ein Grundmandat (Wahlzahl)	-	4'862	
Notwendige Reststimmen für 5%-Sperrklausel	-	4'844	
Grundmandate	-	1	
Mindeststimmen für ein Restmandat im Wahlkreis 2013	-	2'432	

Ungünstigster Fall

Im ungünstigsten Fall könnte allerdings eine Wählergruppe auch in beiden Wahlkreisen knapp an der erforderlichen Stimmenzahl für ein Grundmandat scheitern und daher im Extremfall trotz Stimmenanteil von 7,03 Prozent landesweit ohne Mandat aus den Wahlen hervorgehen. Das Grundmandatserfordernis in beiden Wahlkreisen separat würde bedeuten, dass diese Wählergruppe nicht in die Restmandatsverteilung gelangt, falls Restmandate verteilt werden. Basierend auf den Stimmenzahlen von 2013 wäre beispielsweise eine Wählergruppe mit 8'789 Stimmen im Oberland beziehungsweise 4'861 Stimmen im Unterland denkbar knapp am Grundmandatserfordernis gescheitert – somit also mit einer landesweiten Stimmenzahl von 13'650, was 7,03 Prozent der landesweiten Stimmen entspricht.

Fazit

Die 5%-Sperrklausel und das Grundmandatserfordernis stellen zwei gleichzeitig wirkende Hürden für kleine Wählergruppen dar. Im Extremfall verhindert das Grundmandatserfordernis die Mandatszuteilung für Wählergruppen, selbst wenn sie über 5 Prozent der landesweiten Stimmen erzielen. 2013 hätte eine Partei mit landesweit 7,03 Prozent der Stimmen sowohl im Oberland wie auch im Unterland knapp am Grundmandatserfordernis scheitern können. Umgekehrt kann es passieren, dass eine Wählergruppe zwar in einem Wahlkreis ein Grundmandat erreicht, jedoch an der 5%-Sperrklausel scheitert. Dies trifft auf eine Wählergruppe mit Schwerpunkt im Unterland besonders zu. Eine reine Unterlandpartei müsste fast die Stimmenzahl für zwei Grundmandate im Unterland erreichen, um die Sperrklausel allein mit Unterländer Stimmen zu überwinden.

Weitere Varianten zur 5%-Sperrklausel

In der Übersicht in Tabelle 13 wurde angedeutet, dass es noch weitere Varianten mit einer 5%-Sperrklausel geben könnte. Statt das Grundmandat in jedem Wahlkreis separat zu behandeln (separates Grundmandat), könnte man einerseits eine Verschärfung vorsehen, indem in beiden Wahlkreisen ein Grundmandat vorausgesetzt wird, um an der Mandatszuteilung teilnehmen zu können (doppeltes Grundmandat). Andererseits wäre auch eine Lösung denkbar, dass ein Grundmandat in einem Wahlkreis zur Restmandatszuteilung im anderen Wahlkreis berechtigt (singuläres Grundmandat).

Doppeltes Grundmandat

Das doppelte Grundmandatserfordernis würde bei den gegebenen Mandatszahlen faktisch bedeuten, dass die 5%-Sperrklausel damit ohnehin überwunden wäre. Basierend auf den Stimmenzahlen von 2013 wäre ein Grundmandat im Oberland mit 8'790 Stimmen, im Unterland mit 4'862 Stimmen erreicht worden. Diese gesamthaft 13'652 Stimmen hätten landesweit einem Stimmenanteil von 7,03 Prozent entsprochen. Die faktische Sperrklausel aufgrund der natürlichen Sperrklausel für die Grundmandate hätte daher 2013 bei 7,03 Prozent gelegen. Bei dieser Variante könnte daher auf eine Sperrklausel ganz verzichtet werden. Bei einer Mandatszahlerhöhung würde sich die Lage wieder etwas anders darstellen.

Das Rechenbeispiel zeigt, dass das Erfordernis eines doppelten Grundmandates gegenüber der bestehenden Sperrklausel keine wesentliche Erleichterung bringt. Zwar könnte eine Wählergruppe, die nach dem bestehenden Wahlrecht an der 8%-Sperrklausel scheitert, allenfalls mit dem doppelten Grundmandat ohne Sperrklausel zu Mandaten gelangen, also 2013 im günstigsten Fall mit 7,03 Prozent der landesweiten Stimmen. Umgekehrt werden einer Wählergruppe mit asymmetrischer Stärke in den beiden Wahlkreisen mitunter Mandate verwehrt, die sie sonst in Form eines Grundmandates im einen, in Form eines Restmandats im anderen Wahlkreis hätte gewinnen können. Selbst eine Wählergruppe mit exakt 8 Prozent Stimmenanteil in beiden Wahlkreisen würde scheitern, weil sie zwar die 8%-Sperrklausel überwindet, aber mit 8 Prozent der Stimmen im Unterland dort kein Grundmandat erreicht, da 9,09 Prozent der Unterländer Stimmen für ein Grundmandat erforderlich sind. Ohne Grundmandat in beiden Wahlkreisen würde diese Wählergruppe überhaupt nicht in der Mandatsverteilung berücksichtigt.

Singuläres Grundmandat

Die Forderung nach einer 5%-Sperrklausel sowie einem Grundmandat in wenigstens einem der beiden Wahlkreise, um in beiden Wahlkreisen zur Restmandatsverteilung zugelassen zu werden, stellt eine Erleichterung gegenüber der Variante der Regierung von 1996 dar, in welcher in jedem Wahlkreis separat die Grundmandatshürde überschritten werden musste.

Wenn eine Wählergruppe 2013 im Oberland ein Grundmandat erreicht hätte, hätte sie 8790 Stimmen erzielen müssen. Ihr hätten noch 916 Stimmen zur Überwindung der 5%-Sperrklausel gefehlt. Dies hätte weder im Oberland noch im Unterland für ein Restmandat gereicht. Aber ab 2'432 Stimmen wäre bei grossem Glück im Unterland ein Restmandat möglich geworden, während dort für ein Grundmandat 4'862 Stimmen erforderlich gewesen wären.

Im Unterland hätte 2013 eine Wählergruppe mit 4'862 Stimmen ein Grundmandat erreicht. Die Differenz zur 5%-Sperrklausel hätte 4'844 Stimmen betragen. Dies hätte mit viel Glück im Oberland bereits für ein Restmandat reichen können, während für ein Oberländer Grundmandat 8'790 Stimmen notwendig gewesen wären.

Faktisch würde das singuläre Grundmandatserfordernis bei einer landesweiten 8%-Sperrklausel gegenüber der Variante ohne Grundmandatserfordernis nichts ändern, da zur Überwindung der

Sperrklausel ohnehin mindestens in einem Wahlkreis die Stimmenzahl für ein Grundmandat erreicht werden müsste. Bei einer 5%-Sperrklausel stellt das singuläre Grundmandatserfordernis hingegen eine zusätzliche Hürde dar, da eine Wählergruppe ohne Grundmandatserfordernis im günstigsten Fall im Oberland und Unterland auch mit Restmandaten Mandate erobern könnte (siehe die folgende Variante der parlamentarischen Initiativen 1995 und 2013).

Parlamentarische Initiativen 1995 und 2013: 5%-Sperrklausel ohne Grundmandatserfordernis

Die parlamentarische Initiative von 2013 beschränkt sich wie die parlamentarische Initiative von 1995 auf eine reine 5%-Sperrklausel als Voraussetzung für die Mandatszuteilung. Auf ein Grundmandatserfordernis wird wie im bestehenden Wahlrecht mit der 8%-Sperrklausel verzichtet. Zur Überwindung der Sperrklausel bietet sich ein breites Feld an Kombinationsmöglichkeiten an: Gleichmässiger Stimmenanteil in beiden Wahlkreisen, asymmetrischer Stimmenanteil in den beiden Wahlkreisen, Kandidatur in nur einem Wahlkreis, Eroberung von Grund- und/oder Restmandat im einen, nur ein Restmandat im anderen Wahlkreis.

Ungünstiger Fall

Selbst ohne Grundmandatserfordernis kann eine Wählergruppe unter Umständen das gleiche Schicksal erleiden wie bei der Variante mit einer 5%-Sperrklausel plus Grundmandatserfordernis. Auch hier kann eine Wählergruppe trotz Überwindung der Sperrklausel knapp unterhalb der Grundmandate in den beiden Wahlkreisen bleiben, also unterhalb 6,25 Prozent im Oberland, unterhalb 9,09 Prozent im Unterland sowie 7,03 Prozent der landesweiten Stimmen bei den Wahlen 2013. Falls keine Restmandate verteilt werden, geht sie daher leer aus. Sie hat aber wenigstens die Chance, über ein oder mehrere Restmandate in beiden Wahlkreisen Mandate zu erringen, falls solche zur Verteilung gelangen.

Wenn eine Wählergruppe im Oberland und im Unterland je exakt 5 Prozent der Stimmen erreicht, landesweit also ebenfalls 5 Prozent, reicht dies in keinem Wahlkreis für ein Grundmandat. In diesem Fall wäre die Wählergruppe ebenfalls darauf angewiesen, dass ein Restmandat oder Restmandate zur Verteilung gelangen und dass sie diejenige Wählergruppe ist, die aufgrund ihrer Stimmen ein oder mehrere Restmandate zugeteilt bekommt. Im Oberland ist die Wahrscheinlichkeit bei einem Stimmenanteil von 5% Prozent relativ gross, dass diese Wählergruppe die höchste Reststimmenzahl aufweist. Im Unterland sieht die Situation dagegen weniger günstig aus.

Die Überwindung der 5%-Sperrklausel garantiert also nicht automatisch ein Landtagsmandat, selbst wenn kein Grundmandatserfordernis besteht, da die Stimmen bei einer symmetrischen Stärke der Wählergruppe im Oberland und Unterland in beiden Wahlkreisen nicht für ein Grundmandat ausreichen können. Es besteht jedoch Hoffnung auf ein Restmandat oder auf Restmandate. Insofern ist eine 5%-Sperrklausel ohne Grundmandatserfordernis aussichtsreicher für kleine Wählergruppen, als wenn auch noch die Hürde des Grundmandates hinzukommt.

Tabelle 27: Gleichmässiger Stimmenanteil von exakt 5 Prozent in beiden Wahlkreisen

	Oberland	Unterland	Land
Stimmen 2013	140'625	53'480	194'105
Stimmenanteil	5%	5%	5%
5% der Stimmen 2013	7'032	2′674	9'705
Wahlzahl	8'790	4'862	
Grundmandate	0	0	
Reststimmen (= Gesamtstimmen)	7'031	2'674	

Kandidatur in einem Wahlkreis

Eine Kandidatur in nur einem Wahlkreis führt zum gleichen Ergebnis wie bei der Variante mit einer 5%-Sperrklausel plus Grundmandatserfordernis, da in diesem Fall zur Überwindung der Sperrklausel automatisch die Stimmenzahl für ein Grundmandat überschritten wird (siehe Tabellen 25 und 26). Basierend auf den Stimmenzahlen der Landtagswahlen 2013 hätten für eine Oberlandpartei 6,90 Prozent der Stimmen im Oberland ausgereicht, um landesweit die 5%-Sperrklausel zu überwinden (rechnerisch 648 Wähler/innen mit einer Stimmkraft von je 15 Stimmen). Eine Unterlandpartei müsste dagegen 18,15 Prozent der Unterländer Stimmen erreichen (971 Wähler/innen mit einer Stimmkraft von je 10 Stimmen). In beiden Fällen hätte dies bei den Wahlen 2013 ein Grundmandat ergeben. Im Oberland wären nur wenige Reststimmen übrig geblieben, im Unterland hätten dagegen nur wenige Stimmen für ein zweites Grundmandat gefehlt. Im Falle einer Restmandatsverteilung wäre dieses Mandat mit hoher Wahrscheinlichkeit an die Unterlandpartei gegangen.

Ergebnis mit 5 Prozent Stimmenanteil

Hinsichtlich der Restmandatsverteilung entspricht die Variante der parlamentarischen Initiative der heutigen Regelung, d. h. dass in einem Wahlkreis auch ohne Grundmandat ein Restmandat erobert werden kann. Somit kann unter günstigen Umständen mit relativ wenigen Stimmen im einen oder anderen Wahlkreis ein Restmandat erzielt werden. Im günstigsten Fall hätten 2013 im Oberland 4'392 Stimmen für ein Restmandat gereicht, im Unterland 2'432 Stimmen. Demzufolge hätte eine Wählergruppe mit landesweit exakt 5 Prozent der gültigen Stimmen im günstigsten Fall ein Restmandat im Oberland und ein Grundmandat im Unterland (mit 452 Reststimmen, ohne Aussicht auf ein weiteres Restmandat) oder ein Restmandat im Unterland und null Grundmandate im Oberland erzielt (mit allerdings sehr hohen 7'274 Reststimmen und guten Prognosen im Falle einer Restmandatsverteilung). 5 Prozent landesweiter Stimmenanteil führen also je nach Restmandatsglück oder - pech zu null bis zwei Mandaten.

Tabelle 28: Restmandat im Oberland im günstigsten Fall, notwendige Stimmen im Unterland zur Überwindung der Sperrklausel und Mandate insgesamt (Basis: Gesamtstimmen, Mandatszahl und Parteienzahl gemäss Landtagswahl 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Stimmentotal	140'625	53'480	194'105
Stimmen 5 Prozent landesweit			9'706
Minimumstimmen für 1 Restmandat	4'392		
Restmandat im günstigsten Fall	1		
Differenz zu 5 Prozent landesweit		5′314	
Wahlzahl Unterland		4′862	
Grundmandat		1	
Mandate im günstigsten Fall	1	1	2
Mandate im ungünstigen Fall	0	1	1
Reststimmen	0	452	

Tabelle 29: Restmandat im Unterland im günstigsten Fall, notwendige Stimmen im Unterland zur Überwindung der Sperrklausel, Mandate insgesamt (Basis: Gesamtstimmen, Mandatszahl und Parteienzahl gemäss Landtagswahl 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Stimmentotal	140'625	53'480	194'105
Stimmen 5 Prozent landesweit			9'706
Minimumstimmen für 1 Restmandat		2'432	
Restmandat im günstigsten Fall		1	
Differenz zu 5 Prozent landesweit	7'274		
Wahlzahl Oberland	8'790		
Grundmandat	0		
Mandate im günstigsten Fall	0	1	1
Mandate im ungünstigen Fall	0	0	0
Reststimmen	7′274	0	

Bei den Wahlen 2013 hätte eine Partei leer ausgehen können bis zu einem Stimmenanteil von 7,03 Prozent der landesweiten Stimmen, wenn nämlich die Stimmen in beiden Wahlkreisen knapp unterhalb der Stimmenzahl für ein Grundmandat (Wahlzahl) geblieben wären und in keinem der beiden Wahlkreise ein Restmandat zur Verteilung gelangt wäre. Selbst ohne Grundmandatserfordernis kann es daher vorkommen, dass eine Wählergruppe die 5%-Sperrklausel überwindet, aber kein Mandat erreicht.

Günstiger Fall

Für eine Wählergruppe könnte sich im günstigsten Fall ergeben, dass in einem Wahlkreis ein Grundmandat sowie ein mit minimalem Stimmenanteil erworbenes Restmandat erreicht wird, im anderen Wahlkreis ebenfalls ein mit minimalem Stimmenanteil erworbenes Restmandat. Auf Basis der Gesamtstimmen, der Mandatszahl und der Parteienzahl der Wahlen von 2013 würde dies bedeuten, dass ein Grund- und Restmandat im Oberland sowie ein Restmandat im Unterland mit 8,04 Prozent der landesweiten Stimmen hätten erreicht werden können. In diesem Fall hätte es also keinen Unterschied gemacht, ob eine 5%- oder eine 8%-Sperrklausel besteht. Hingegen hätte ein Grundmandatserfordernis die Zuteilung des Restmandates im Unterland verhindert.

Im anderen Fall wären dagegen im günstigsten Fall mit 6,02 Prozent der landesweiten Stimmen ein Grundmandat im Unterland sowie je ein Restmandat im Unterland und im Oberland möglich gewesen. Eine 8%-Sperrklausel hätte verhindert, dass diese Wählergruppe überhaupt in die Mandatsverteilung gelangt. Ein Grundmandatserfordernis zusätzlich zur 5%-Sperrklausel hätte bewirkt, dass im Oberland das Restmandat nicht zugeteilt worden wäre.

Tabelle 30: Minimum an Stimmen für 1 Grund- und 1 Restmandat im Oberland sowie ein Restmandat im Unterland (Basis: Gesamtstimmen, Mandatszahl und Parteienzahl gemäss Landtagswahl 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Stimmentotal	140'625	53'480	194′105
Grundmandat Oberland (= Wahlzahl)	8′790		
Grundmandat	1	0	1
Minimumstimmen für je 1 Restmandat	4′392	2'432	
Restmandate	1	1	2
Mandate im günstigsten Fall	2	1	3
Gesamtstimmen der Wählergruppe			15'614
Stimmenanteil landesweit			8.04%
Reststimmen	0	0	

Tabelle 31: Minimum an Stimmen für 1 Grund- und 1 Restmandat im Oberland sowie ein Restmandat im Unterland (Basis: Gesamtstimmen, Mandatszahl und Parteienzahl gemäss Landtagswahl 2013)

	Oberland	Unterland	Land
Stimmentotal	140′625	53'480	194'105
Grundmandat Unterland (= Wahlzahl)		4'862	_
Grundmandat		1	
Minimumstimmen für 1 Restmandat	4′392	2'432	_
Restmandate	1	1	
Mandate im günstigsten Fall	1	2	3
Gesamtstimmen der Wählergruppe			11'686
Stimmenanteil landesweit			6.02%
Reststimmen	0	0	

Fazit

Eine 5%-Sperrklausel stellt erwartungsgemäss eine weniger starke Hürde für Kleinparteien dar als eine 8%-Sperrklausel. Auch im Vergleich zur Regierungsvariante von 1996 mit einer 5%-Sperrklausel sowie einem Grundmandatserfordernis ist eine reine 5%-Sperrklausel ohne Grundmandatserfordernis aussichtsreicher für kleine Wählergruppen. Die Überwindung der Sperrklausel von 5 Prozent würde allerdings noch nicht zwangsläufig zu einem Mandat führen. Falls keine Restmandate zur Verteilung gelangen, hätte eine Wählergruppe mit 7,03 Prozent der landesweiten Stimmen knapp das Grundmandat in beiden Wahlkreisen verpassen können und wäre leer ausgegangen. Im günstigsten Fall, also bei Glück in der Restmandatsverteilung, hätten 5 Prozent der landesweiten Stimmen jedoch zu zwei Mandaten führen können. Im Gegensatz zu einer 5%-Sperrklausel mit Grundmandatserfordernis hat eine solche Wählergruppe die Perspektive, dass sie trotz Scheitern am Grundmandat im Falle einer Restmandatsverteilung zum Zuge kommt.

Variante Kranz 1996: Separates Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel

Die Variante Kranz mit einem Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel entspricht grundsätzlich der Regelung, wie sie nach der Aufhebung der Sperrklausel durch den Staatsgerichtshof 1962 bis zur Einführung einer neuen 8%-Sperrklausel 1973 bestand. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings in der Zahl der Mandate. In den 1960er und 1970er Jahren betrug die Mandatszahl 15, d. h. 9 Oberländer und 6 Unterländer Mandate. Die natürliche Sperrklausel für ein Grundmandat (Wahlzahl

in den beiden Wahlkreisen) betrug daher 10,00 Prozent im Oberland und 14,29 Prozent im Unterland. Mit der Erhöhung der Mandatszahl sank der notwendige Stimmenanteil für ein Grundmandat auf 6,25 Prozent im Oberland und 9,09 Prozent im Unterland.

Kandidatur in einem Wahlkreis

Die Variante ohne Sperrklausel, aber mit Grundmandatserfordernis (Vorschlag Kranz), würde basierend auf den Stimmenzahlen bei den Landtagswahlen 2013 bedeuten, dass eine Wählergruppe, die nur im Unterland kandidiert hätte, dort bereits mit 2,5 Prozent der landesweiten Stimmen ein Landtagsmandat (Grundmandat) hätte erreichen können. Ein Grundmandat im Oberland hätte 4,53 Prozent der landesweiten Stimmen entsprochen. Mit mindestens 7,03 Prozent der Stimmen hätte eine Wählergruppe 2013 in beiden Wahlkreisen je ein Grundmandat erobern können. Die Variante mit dem Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel wäre für Kleinparteien in jedem Fall vorteilhafter als eine 8%-Sperrklausel.

Der in der folgenden Tabelle 32 aufgeführte erforderliche landesweite Stimmenanteil für ein Grundmandat im Oberland kann mit der Anzahl der Stimmberechtigten und der Stimmbeteiligung in den beiden Wahlkreisen moderat variieren, abhängig vom Anteil der Stimmberechtigten und der Wahlbeteiligung in den beiden Wahlkreisen.

Tabelle 32: Minimale Stimmenanteile für ein Grundmandat bei 15 Mandaten im Oberland, 10 Mandaten im Unterland sowie Anteil eines Oberländer und Unterländer Grundmandats 2013 am Gesamtstimmenanteil

	Oberland	Unterland	Land
Gültige Stimmen (2013)	140'625	53′480	194'105
Minimum Stimmen für ein Grundmandat (Wahlzahl)	8'790	4'862	
Stimmenanteil für ein Grundmandat im Wahlkreis	6.25%	9.09%	
Anteil an landesweiten Stimmen für ein Grundmandat	4.53%	2.50%	

Ungünstigster Fall

Der ungünstigste Fall für eine Wählergruppe in der Variante Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel wäre, wenn sie in beiden Wahlkreisen knapp an der Grundmandatsschwelle scheitert. Bei den Wahlen 2013 hätten 8'789 Stimmen im Oberland und 4'861 im Unterland knapp nicht für ein Grundmandat gereicht. Diese Wählergruppe wäre daher bei einer allfälligen Restmandatsverteilung nicht berücksichtigt worden. Mit ihren landesweit 13'650 Stimmen hätte sie einen landesweiten Stimmenanteil von 7,03 Prozent erreicht, aber kein Mandat.

Günstigster Fall

Der günstigste Fall 2013 für eine Wählergruppe wäre ein Grundmandat mit minimaler Stimmenzahl im Unterland gewesen. Die 9,09 Prozent der Unterländer Stimmen, landesweit 2,50 Prozent, hätten ein Grundmandat ergeben. Damit wäre diese Partei auch im Wahlkreis Unterland in die Restmandatsverteilung gelangt. Hätte diese Partei also zusätzlich die minimale Stimmenzahl für ein Restmandat erreicht (2'432), hätte sie im günstigsten Fall auch noch ein Restmandat erobern können. Voraussetzung wäre gewesen, dass erstens ein Restmandat verteilt wird und zweitens die Reststimmenverteilung so gewesen wäre, dass diese Wählergruppe mit dem rechnerischen Minimum an Stimmen das Restmandat gewonnen hätte. Diese Wählergruppe hätte unter diesen Voraussetzungen also mit 4'862 Stimmen ein Grundmandat und mit 2'432 Stimmen ein Restmandat erobert. Die insgesamt 7'294 Stimmen würden im Unterland 13,64 Prozent der Stimmen ausmachen, landesweit 3,76 Prozent der Stimmen.

Im Falle einer Oberlandpartei wären die Zahlen etwas höher: 4,53 Prozent der landesweiten Stimmen hätten für ein Grundmandat, 2,26 Prozent der landesweiten Stimmen im günstigsten Fall für ein Restmandat ausgereicht. Mit 6,79 Prozent der landesweiten Stimmen hätte also eine reine Oberlandpartei im günstigsten Fall ein Grund- und ein Restmandat erobern können.

Tabelle 33: Minimale Stimmen und Stimmenanteile für ein Grundmandat und ein Restmandat 2013 nach Wahlkreisen sowie landesweiter Stimmenanteil

	Oberland	Unterland	Land
Gültige Stimmen (2013)	140'625	53′480	194'105
Minimum Stimmen für ein Grundmandat (Wahlzahl)	8'790	4'862	
Landesweiter Stimmenanteil für ein Grundmandat im Wahlkreis	4.53%	2.50%	
Stimmenanteil im Wahlkreis für ein Grundmandat	6.25%	9.09%	
Minimum Stimmen für ein Restmandat im Wahlkreis	4'392	2'432	
Minimum Stimmenanteil im Wahlkreis für ein Restmandat	3.12%	4.55%	
Landesweiter minimaler Stimmenanteil für ein Restmandat im Wahlkreis	2.26%	1.25%	

Eine Wählergruppe, die 2013 in beiden Wahlkreisen kandidiert und mit ihren Stimmen das Maximum an Mandaten herausgeholt hätte, hätte Ergebnisse gemäss folgender Tabelle 34 eingefahren. Mit 3,76 Prozent der landesweiten Stimmen hätte sie im Unterland mit viel Glück ein Grund- und ein Restmandat erreicht. Wenn sie im Unterland sehr stark wäre, könnte sie mit weiteren 2,50 Prozent der landesweiten Stimmen jeweils weitere Grundmandate gewinnen. Falls sie im Unterland und im Oberland jeweils unter den günstigsten Voraussetzungen ein Grund- und ein Restmandat erzielt hätte, hätte das 2013 insgesamt 10,55 Prozent der landesweiten Stimmen benötigt.

Tabelle 34: Minimale Stimmen und Stimmenanteile für ein Grundmandat und ein Restmandat 2013 nach Wahlkreisen sowie landesweiter Stimmenanteil

	Oberland	Unterland	Stimmen(anteil) Land	Stimmenanteil Land kumuliert
Gültige Stimmen (2013)	140'625	53'480	194'105	
Grundmandat Unterland		4'862	2.50%	2.50%
Restmandat Unterland		2'432	1.25%	3.76%
Grundmandat Oberland	8'790		4.53%	8.29%
Restmandat Oberland	4'392		2.26%	10.55%

Ermittlung der Wahlzahl

In der Stellungnahme Nr. 75/1996 ging die Regierung auf ein in der Landtagsdebatte thematisiertes Problem bei der Variante Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel ein. Da in dieser Variante ein Grundmandat für die Mandatszuteilung vorausgesetzt wird, muss zunächst die Wahlzahl im betreffenden Wahlkreis bestimmt werden, da sie die Verteilung der Grundmandate regelt. Dabei muss in einem ersten Schritt mit der Stimmenzahl aller Parteien gerechnet werden. Wenn nun eine Wählergruppe unterhalb dieser Wahlzahl A bleibt, wird sie bei der Mandatszuteilung nicht berücksichtigt. Es wäre daher eine zweite Wahlzahl B zu berechnen, bei welcher die Stimmen der gescheiterten Wählergruppe nicht eingerechnet werden. Wahlzahl B ist jedoch kleiner als Wahlzahl A, sodass es passieren könnte, dass die gescheiterte Wählergruppe die Wahlzahl A nicht erreicht, wohl aber die Wahlzahl B. Für diesen Fall müsste daher das Volksrechtegesetz dahingehend präzisiert werden, dass bei

der definitiven Mandatszuteilung auf der Basis von Wahlzahl B nur diejenigen Wählergruppen berücksichtigt werden, deren Stimmenzahl die Wahlzahl A überstiegen hat. Wahlzahl A wäre somit die Einstiegshürde, während Wahlzahl B für die Zuteilung der Grund- und Restmandate unter den zugelassenen Wählergruppen relevant wäre.

Das soeben aufgezeigte Problem wäre allerdings auch in der Zeit von 1962 bis 1973 aufgetreten, ohne dass es hierfür eine spezielle Regelung im Volksrechtegesetz gab. Der StGH hatte 1962 die 18%-Sperrklausel aufgehoben und stattdessen das Grundmandatserfordernis postuliert.

Mit der Frage der doppelten Berechnung der Wahlzahl hatte sich der Staatsgerichtshof in seinem Gutachten StGH 1968/6 vom 12. Juni 1969 ebenfalls befasst. Er war zur Auffassung gelangt, dass die Berechnung einer ersten Wahlzahl unter Berücksichtigung aller Wählergruppen und einer zweiten Wahlzahl nach Ausscheiden von Wählergruppen, die die erste Wahlzahl nicht erreicht haben, verfassungsgemäss sei. Es stehe dem Gesetzgeber frei, ein geeignetes System zu beschliessen, welches den in der Verfassung aufgestellten Grundsätzen über die Durchführung der Wahl nach dem Verhältniswahlrecht genüge (S. 4). Dies wurde jedoch im Proporzgesetz von 1939 nicht mehr eingeführt und eine entsprechende Regelung wurde mit dem neuen Volksrechtegesetz von 1973 ohnehin obsolet, da die 8%-Sperrklausel ohne Grundmandatserfordernis eingeführt wurde.

Fazit

Eine Variante mit reinem Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel eröffnet kleinen Wählergruppen gute Chancen in den einzelnen Wahlkreisen. Vor allem eine Unterlandpartei könnte mit relativ wenigen der landesweiten Stimmen ein Grundmandat und mit viel Glück mit noch weniger zusätzlichen Stimmen ein Restmandat erobern. Diese Variante begünstigt eine Pluralisierung und Regionalisierung des Parteienspektrums mit ihren je nach Sichtweise positiven und negativen Effekten.

Weitere Varianten zum Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel

Neben dem Vorschlag mit dem separaten Grundmandat können wiederum die beiden Varianten mit dem doppelten Grundmandat und dem singulären Grundmandat als Alternativen ins Spiel gebracht werden.

Doppeltes Grundmandat

Ein doppeltes Grundmandatserfordernis stellt eine wesentliche Verschärfung gegenüber der Variante mit dem separaten Grundmandatserfordernis dar. Siehe hierzu die Ausführungen zum doppelten Grundmandat bei den weiteren Varianten zur 5%-Sperrklausel, im hier vorliegenden Fall nun allerdings ohne Sperrklausel. Demnach wären bei den Wahlen 2013 landesweit 7,03 Prozent der Stimmen erforderlich gewesen, um sowohl im Oberland wie auch im Unterland jeweils ein Grundmandat zu erobern. Dies wäre zwar noch etwas unterhalb der bestehenden Sperrklausel von 8 Prozent und insofern diesbezüglich eine tiefere Hürde. Andererseits könnte es aber durchaus passieren, dass eine Partei in beiden Wahlkreisen 8 Prozent der Stimmen erreicht, aber damit im Unterland am Grundmandat scheitert und somit im ganzen Land von der Mandatsverteilung ausgeschlossen bleiben würde. Die Wählergruppen müssten zwingend in beiden Wahlkreisen ein Grundmandat erreichen, somit also im Unterland 9,09 Prozent der Stimmen, im Oberland 6,25 Prozent der Stimmen.

Singuläres Grundmandat

Ein singuläres Grundmandat würde eine Erleichterung im Vergleich zur Variante mit dem separaten Grundmandat bedeuten. Siehe die Ausführungen zum singulären Grundmandat bei den weiteren Varianten zur 5%-Sperrklausel, hier ohne Sperrklausel. Im Vergleich zum separaten Grundmandatserfordernis (Vorschlag Kranz) würde die Chance eröffnet, neben einem Grundmandat im einen auch ein Restmandat im anderen Wahlkreis zu erobern. Beispielsweise könnte neben einem Grundmandat

im Unterland (4'862 Stimmen bzw. 2,50 Prozent der landesweiten Stimmen 2013) ein Restmandat im Oberland (im günstigsten Fall 4'392 Stimmen bzw. 2,26 Prozent der landesweiten Stimmen) gewonnen werden. Mit 4,77 Prozent der landesweiten Stimmen wären 2013 im günstigsten Fall zwei Mandate zu gewinnen gewesen.

Volksinitiative Freie Liste 1992: Keine Sperrklausel, kein Grundmandatserfordernis

Die sehr weit gehende Volksinitiative der Freien Liste im Jahr 1992 hätte die Sperrklausel aufgehoben, ohne das Erfordernis eines Grundmandates einzuführen. Mit anderen Worten hätte eine Wählergruppe allein mit Reststimmen ein Landtagsmandat in einem Wahlkreis oder sogar Restmandate in beiden Wahlkreisen erringen können. Die Berechnung des minimalen Stimmenanteils für ein Restmandat und die entsprechend notwendigen Stimmenzahlen 2013 entsprechen der Restmandatsverteilung im bestehenden Wahlrecht. Die Zahlen aus den Tabellen 18, 19 und 20 sind daher auch hier anwendbar. Allerdings muss in der hier besprochenen Variante ohne Sperrklausel nicht zuerst eine 8%-Sperrklausel überwunden werden. Insofern könnte die Kandidatur einer eher schwachen Wählergruppe relativ rasch zu einem Mandatsgewinn führen, falls Restmandate verteilt werden.

Günstige Fälle

Im Extremfall wäre es bei spezieller Verteilung der 2013 im Oberland abgegebenen gültigen Stimmen möglich gewesen, mit einem Stimmenanteil im Oberland von 3,12 Prozent dort ein Restmandat zu erringen. Der landesweite Stimmenanteil dieses Mandates hätte 2,26 Prozent betragen

Ein Restmandat im Unterland zeigt ein noch krasseres Ergebnis. Bei extremer Stimmenverteilung der gültigen Stimmen auf vier Wählergruppen bei den Landtagswahlen 2013 wäre ein Restmandat mit minimal 4,55 Prozent der Unterländer Stimmen möglich gewesen. Auf die landesweite Stimmenzahl bezogen würde dies einem Anteil von 1,25 Prozent entsprechen.

Mit 3,52 Prozent der landesweiten Stimmen hätten somit im günstigsten Fall zwei Restmandate gewonnen werden können. Dieser Fall würde eintreten, wenn in beiden Wahlkreisen Restmandate vergeben worden wären und wenn die betreffende Wählergruppe mit dem rechnerischen Minimum an Stimmen dieses Mandat gewonnen hätte. In der Realität werden diese Extremzahlen kaum erreicht. Vielfach gelangen in den Wahlkreisen überhaupt keine Restmandate zu Verteilung oder die Reststimmen der einzelnen Wählergruppen sind so verteilt, dass ein höherer Stimmenanteil für ein Restmandat notwendig ist.

Tabelle 35: Minimale Stimmen und Stimmenanteile für Restmandate 2013 nach Wahlkreisen sowie landesweiter Stimmenanteil

	Oberland	Unterland	Stimmen(anteil) Land	Stimmenanteil Land kumuliert
Gültige Stimmen (2013)	140'625	53'480	194'105	
Restmandat Unterland		2'432	1.25%	1.25%
Restmandat Oberland	4'392		2.26%	3.52%

Ungünstige Fälle

Im ungünstigsten Fall, also wenn keine Restmandate verteilt werden, müsste die Wählergruppe Grundmandate in den Wahlkreisen erobern. Die Voraussetzungen hierfür sind die gleichen wie beim Vorschlag Kranz, in welchem das Grundmandat als Bedingung für ein Mandat in einem Wahlkreis gilt. 2013 waren für ein Grundmandat im Oberland 4,53 Prozent der landesweiten Stimmen notwendig, im Unterland 2,50 Prozent der landesweiten Stimmen (siehe Tabellen 32 und 33). 7,03 Prozent der landesweiten Stimmen, ideal auf das Oberland und Unterland verteilt, hätte also zu zwei Grundman-

daten geführt. Im Gegensatz zum Vorschlag Kranz würde die hier vorgestellte Variante allerdings bedeuten, dass auch eine Kombination von einem Grundmandat in einem Wahlkreis und einem Restmandat im anderen Wahlkreis möglich wäre. Doch selbst wenn Restmandate verteilt werden, heisst dies nicht automatisch, dass eine Wählergruppe viel einfacher zu einem Mandat gelangt, als wenn sie ein Grundmandat erobern muss, wie folgende Beispiele zeigen.

Falls ein Restmandat zur Verteilung gelangt, ist die diesbezügliche unterste Schwelle bereits beschrieben worden (2,26 beziehungsweise 1,25 Prozent der landesweiten Stimmen). Die oberste Schwelle liegt dagegen sehr nahe bei den Stimmen für ein Grundmandat. Im Extremfall könnte es beispielsweise bei vier Wählergruppen sein, dass die Stimmenzahl von zwei Wählergruppen exakt oder fast exakt einem Mehrfachen der Wahlzahl entspricht, somit also bei ihnen fast keine Reststimmen anfallen würden. Die beiden anderen Wählergruppen hätten daher Reststimmen knapp unterhalb der Wahlzahl. Der maximal notwendige Anteil an Stimmen für ein Restmandat ist daher fast identisch mit dem Stimmenanteil für ein Grundmandat.

Bei vier Wählergruppen liegt der minimal oder maximal benötigte Stimmenanteil für ein Restmandat in den Wahlkreisen (falls ein solches überhaupt zur Verteilung gelangt) oberhalb der Hälfte für ein Grundmandat beziehungsweise knapp unterhalb des Erfordernisses für ein Grundmandat. Auf die 2013 landesweit abgegebenen gültigen Stimmen bezogen heisst dies, dass eine Wählergruppe, die nur im Unterland kandidiert hätte, mit Glück mit 1,25 Prozent der landesweiten Stimmen ein Restmandat erobert hätte, sicher jedoch mit einem landesweiten Stimmenanteil von 2,50 Prozent (immer unter der Voraussetzung, dass überhaupt ein Restmandat verteilt wird). Im Oberland hätten die Schwellen bei 2,26 und 4,52 Prozent gelegen.

Tabelle 36: Minimaler und maximaler Stimmenanteil im Wahlkreis und landesweit für ein Restmandat (Annahmen: Vier Parteien, Restmandat mit Minimum bzw. Maximum an Stimmen, Gesamtstimmenzahl Oberland und Unterland wie bei den Wahlen 2013).

	Oberland	Unterland
Minimaler Anteil im Wahlkreis für ein Restmandat	3.13%	4.55%
Maximaler Anteil im Wahlkreis für ein Restmandat	6.25%	9.09%
Minimaler Stimmenanteil an den landesweiten Stimmen für ein Restmandat	2.26%	1.25%
Maximaler Stimmenanteil an den landesweiten Stimmen für ein Restmandat	4.52%	2.50%

Fazit

Die Wahlrechtsvariante ohne Sperrklausel und ohne Grundmandatserfordernis eröffnet kleinen Wählergruppen die besten Aussichten zur Eroberung von Landtagsmandaten. Dies trifft insbesondere zu, wenn Restmandate zur Verteilung gelangen. Mit einem landesweiten Stimmenanteil von 1,25 Prozent hätte 2013 im günstigsten Fall ein Restmandat im Unterland gewonnen werden können, im Oberland mit 2,26 Prozent der landesweiten Stimmen. Das minimale Stimmenerfordernis lag daher weit unterhalb einer 5%-Sperrklausel. Falls keine Restmandate verteilt werden oder nur mit sehr hohen Reststimmenzahlen, könnte die Schwelle für Mandate im ungünstigen Fall eng bei der Schwelle für Grundmandate liegen. 2013 hätte eine Partei selbst ohne Sperrklausel und ohne Grundmandatserfordernis mit 7,03 Prozent der landesweiten Stimmen ohne Mandate bleiben können. Diese Wahlrechtsvariante ohne Sperrklausel und Grundmandatserfordernis würde insgesamt dennoch kleinen Wählergruppen sowie Wahlkreisparteien die besten Chancen eröffnen. Dies kann eine Pluralisierung und Regionalisierung der Parteienlandschaft und des Parteienspektrums mit ihren je nach Sichtweise positiven und negativen Konsequenzen begünstigen.

Übersicht über die verschiedenen Varianten

In der folgenden Tabelle 37 sind die verschiedenen Varianten und deren Konsequenzen im Überblick dargestellt.

Tabelle 37: Varianten zu Art. 46 Abs. 3 der Verfassung (Reihenfolge: von der restriktivsten zur offensten Variante)

Vorlage	Art. 46 Abs. 3 der Verfassung	Konsequenz
1973: Bestehender Verfassungstext	"Die Mandatszuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens acht Prozent der im ganzen Land abgegebenen gül- tigen Stimmen erreicht haben." 1973 abgeändert (LGBI. 1973 Nr. 49).	8%-Sperrklausel, kein Grundmandatserfordernis. Hohe Hürde für kleine Wählergruppen. Im ungünstigsten Fall führt die Überwindung der 8%-Sperrklausel lediglich zu einem Mandat, im günstigsten Fall zu drei Mandaten. Bei einer Kandidatur in nur einem Wahlkreis ist die 8%-Sperrklausel eine sehr hohe Hürde, insbesondere im Unterland.
Weitere Variante zum Regierungsvor- schlag 1996		5%-Sperrklausel mit doppeltem Grund- mandatserfordernis
1996: Regierungs- vorschlag	"Die Mandatszuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens fünf Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. An der Restmandatsverteilung in einem Wahlbezirk können nur Wählergruppen teilnehmen, die in diesem Wahlbezirk mindestens ein Grundmandat zugeteilt erhalten haben." (Bericht und Antrag der Regierung Nr. 1996/29, S. 12)	5%-Sperrklausel mit separatem Grundmandatserfordernis. Doppelte Hürde für kleine Wählergruppen, aber in der Regel weniger selektiv als eine 8%-Sperrklausel. 2013 wären für ein Grundmandat im Oberland und im Unterland mindestens 7,03 Prozent der landesweiten Stimmen notwendig gewesen. Eine Wählergruppe mit exakt der Stimmenzahl zur Überwindung der 5%-Sperrklausel hätte am Grundmandatserfordernis in beiden Wahlkreisen scheitern und leer ausgehen können. Je nach Verteilung der Stimmen auf das Ober- und Unterland, allenfalls auch der Eroberung eines Restmandates im gleichen Wahlkreis, in welchem ein Grundmandat erobert wird, hätten im günstigsten Fall auch 2 Mandate resultieren können.
Weitere Variante zum Regierungsvor- schlag 1996		5%-Sperrklausel mit singulärem Grund- mandatserfordernis
1995: Parlamentari- sche Initiative der Abgeordneten Paul Vogt, Paul Kindle,	"Die Mandatszuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens fünf Prozent der im ganzen Land abgegebenen gül-	5%-Sperrklausel ohne Grundmandatser- fordernis. Die Mandatsverteilung ist stark abhän- gig von einer allfälligen Restmandatsver-

Vorlage	Art. 46 Abs. 3 der Verfassung	Konsequenz
Renate Wohlwend und Rudolf Lampert vom 15. November 1995	tigen Stimmen erreicht haben." 13 Stimmen im Landtag 1996, keine qualifizierte Mehrheit (LTP 20.6.1996, S. 1367 f.)	teilung. Eine Wählergruppe hätte im günstigsten Fall 2013 mit 6,02 Prozent der landesweiten Stimmen 3 Mandate erreichen können. Im ungünstigsten Fall, also ohne Restmandatsverteilung, hätten 7,03 Prozent für gar kein Mandat gereicht. Mit einem landesweiten Stimmenanteil
********** 2013: Parlamentarische Initiative der Abgeordneten Helen Konzett Bargetze, Thomas Lageder und Wolfgang Marxer vom 1. November 2013	*********** 5. Dezember 2013: Überweisung an die Regierung zur Stellungnahme mit 19 Stimmen	von 5 Prozent hätte diese Wählergruppe 2013 im günstigsten Fall 2 Mandate, im ungünstigsten Fall gar kein Mandat er- rungen.
Weitere Variante zum Vorschlag Kranz 1996		Doppeltes Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel
1996: Vorschlag des Abgeordneten Os- wald Kranz	"Die Mandatszuteilung in einem Wahlbezirk erfolgt unter den Wählergruppen, welche in diesem Wahlbezirk mindestens ein Grundmandat zugeteilt erhalten haben." 13 Stimmen im Landtag, keine qualifizierte Mehrheit (LTP 20.6.1996, S. 1366)	Separates Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel. Parteien könnten sich auf einen Wahlkreis konzentrieren und mit landesweit deutlich unter 5 Prozent der Stimmen ein Mandat erreichen. Andererseits kann eine Partei mit mehr als 5 Prozent der Stimmen landesweit am Grundmandatserfordernis in den Wahlkreisen scheitern. Betonung der Selbständigkeit der Wahlkreise. Begünstigung von Regionalparteien.
Weitere Variante zum Vorschlag Kranz 1996		Singuläres Grundmandatserfordernis ohne Sperrklausel
1992: Volksinitiative Freie Liste	"Art. 46 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut: 'Die Mandatszutei- lung erfolgt unter den Wähler- gruppen, die wenigstens acht Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.' wird aufgeho- ben." (In Volksabstimmung geschei- tert)	Keine Sperrklausel, kein Grundmandatserfordernis. Eine Wählergruppe könnte unter Umständen mit relativ wenigen Stimmen Mandate, allenfalls nur Restmandate in beiden Wahlkreisen, gewinnen. Auch die erfolgreiche Kandidatur in nur einem Wahlkreis ist mit Stimmen deutlich unterhalb von 5 Prozent landesweit möglich, insbesondere mit einer Konzentration auf den Wahlkreis Unterland.

Glossar

D'Hondt'sches Verfahren	Mandatszuteilung bei Wahlen nach dem Divisorverfahren mit Abrundung. In Liechtenstein bei der allfälligen Zuteilung von → Restmandaten angewandt. Dabei werden → Reststimmen der Grösse nach geordnet nebeneinander geschrieben, darunter die Hälfte, darunter ihr Drittel etc. Die Restmandate werden in der Reihenfolge dieser Zahlen an die → Wählergruppen (→ Parteien) vergeben.
Doppeltes Grundmandat	→ Grundmandat, doppeltes
Grundmandat	In einem ersten Schritt den → Wählergruppen in den einzelnen → Wahlkreisen zugeteilte Mandate. In der Berechnung und Zuteilung wer- den in Liechtenstein nur Wählergruppen berücksichtigt, die die → Sperrklausel von 8 Prozent überwunden haben. Die Wählergruppen er- halten so viele → Grundmandate als die → Wahlzahl in der Zahl der für die- se Wählergruppe abgegebenen → Kandidatenstimmen und → Zusatzstimmen enthalten ist (→ Hare-Niemeyer-Verfahren). Falls nicht alle Mandate eines Wahlkreises auf diese Weise vergeben sind, gelangen → Restmandate zur Verteilung.
Grundmandat, doppeltes	Variante zum Grundmandatserfordernis in diesem Beitrag. Sowohl im → Wahlkreis Oberland wie auch im Wahlkreis Unterland muss ein → Grundmandat erreicht werden, damit eine → Wählergruppe bei der Mandatszuteilung berücksichtigt wird.
Grundmandat, separates	Variante zum Grundmandatserfordernis in diesem Beitrag. Die → Wahlkreise Oberland und Unterland werden separat betrachtet. Eine → Wählergruppe, die in einem Wahlkreis ein → Grundmandat erreicht, kann dort an der → Restmandatsverteilung teilnehmen, nicht jedoch im anderen Wahlkreis.
Grundmandat, singuläres	Variante zum Grundmandatserfordernis in diesem Beitrag. Eine → Wählergruppe, die in einem → Wahlkreis ein Grundmandat erreicht, kann an der → Restmandatsverteilung im anderen Wahlkreis teilnehmen, selbst wenn sie dort kein Grundmandat erreicht hat.
Grundmandats- erfordernis	Erreichung eines Grundmandates als Voraussetzung für die Teilnahme an der Verteilung eines allfälligen → Restmandates (oder auch mehrerer Restmandate). Im geltenden liechtensteinischen Wahlrecht besteht kein Grundmandatserfordernis. Gemäss Urteil des Staatsgerichtshofes StGH 1962/1 war dies jedoch bei Landtagswahlen bis zur Verfassungsänderung und der Einführung des neuen Volksrechtegesetzes 1973 der Fall.
Hagenbach- Bischoff-Verfahren	→ Hare-Niemeyer-Verfahren
Hare-Niemeyer- Verfahren	Mandatsverteilung bei Wahlen nach dem Quotenverfahren, auch Hagenbach-Bischoff-Verfahren genannt. In Liechtenstein bei der Verteilung der → Grundmandate angewandt. In Liechtenstein so berechnet, dass zunächst die Gesamtstimmenzahl in einem Wahlkreis durch die um 1 erhöhte Zahl dividiert und auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet wird. Dies ergibt die → Wahlzahl. Jede → Wählergruppe erhält so viele → Grundmandate als die Wahlzahl in der Stimmenzahl dieser → Wählergruppe im betreffenden Wahlkreis ganz enthalten ist.

Kandidatenproporz	Wahlverfahren, bei welchem die Wähler/innen auf ihrem → Stimmzettel Kandidierende anderer Parteien notieren können, womit eine Stimmen sowohl an die betreffenden Kandidierenden wie auch an die betreffende Partei geht. Der Kandidatenproporz wurde in Liechtenstein 1973 eingeführt und löste den → Listenproporz ab.
Kandidatenstimme	Gültig abgegebene Stimme für einen Kandidaten/eine Kandidatin.
Listenproporz	Wahlverfahren, bei welchem die Wähler/innen mit dem verwendeten → Stimmzettel der betreffenden Partei ihre Stimme geben. In Liechtensteiner Wahlrecht von 1939 bis 1973 wurde der Listenproporz angewendet, wobei es möglich war, Kandidierende anderer Parteien auf dem Stimmzettel zu notieren und ihnen damit eine zusätzliche Stimme zu geben. Im Gegensatz zum → Kandidatenproporzsystem wurde damit aber keine Stimme an die betreffende Partei transferiert.
Listenstimme	Gemäss Proporzgesetz zwischen 1939 und 1973 relevante Grundlage zur Ermittlung der prozentualen Stärke jeder → Wählergruppe. Eine Listenstimme entsprach einem amtlichen Stimmzettel. Die Listenstimme wurde derjenigen Wählergruppe zugerechnet, die auf dem → Stimmzettel notiert war oder von welcher allenfalls die Mehrheit der darauf enthaltenen Kandidaten stammte.
Majorzwahlrecht	→ Mehrheitswahlrecht
Mehrheitswahl- recht	Auch Majorzwahlrecht. Wahlrecht, bei welchem Mandate den Kandidierenden mit den meisten Stimmen zugeteilt werden. In Liechtenstein bis 1939 angewandt. Dies konnte dazu führen, dass eine Partei (fast) alle Mandate im Oberland, eine andere Partei (fast) alle Mandate im Unterland gewann.
Panschieren	Verteilen von Stimmen auf mehrere Parteien. In Liechtenstein muss ein amtlicher Stimmzettel einer Wählergruppe verwendet werden. Auf diesem können Kandidierende anderer → Wählergruppen notiert werden (sogenannte Sympathiestimmen). Dabei geht jeweils eine Stimme an die betreffenden Kandidierenden und gleichzeitig eine Stimme an die betreffende Wählergruppe. Kumulieren, also eine mehrfache Stimme an eine einzelne Person (Stimmenhäufung), ist in Liechtenstein dagegen nicht möglich.
Partei, politische	Zusammenschluss von Menschen, um politische Macht zu erringen und gemeinsame Ziele durchzusetzen. Ein wichtiger Schritt ist dabei die Kandidatur für politische Ämter und die Teilnahme an Wahlen. In Liechtenstein werden die an Wahlen teilnehmenden Gruppen in der Verfassung und im Volksrechtegesetz als → Wählergruppen bezeichnet. Eine finanzielle Förderung der Wählergruppen erfolgt gemäss Parteiförderungsgesetz jedoch nur, wenn sie bei Landtagswahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben, in beiden → Wahlkreisen kandidiert haben und sich als Verein organisieren.
Proporzwahlrecht	→ Verhältniswahlrecht
Qualifizierte Mehrheit	Festgelegtes Zustimmungsquorum bei Abstimmungen, welches meist über 50 Prozent liegt. Bei Verfassungsänderungen wird in Liechtenstein eine qualifizierte Mehrheit im Landtag vorausgesetzt, nämlich Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder oder Zustimmung mit drei Vierteln der Stimmen an zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen. Dies erlaubt grösseren Parteien oder den Abgeordneten des kleineren Wahlkreises Unterland, als > Sperrminorität Verfassungsänderungen im Landtag zu verhindern.
Restmandat	Mandat, das zur Verteilung gelangt (allenfalls auch mehrere Restmandate), falls mit den → Grundmandaten nicht alle Mandate in den einzelnen → Wahlkreisen vergeben sind. Die Verteilung der Restmandate erfolgt in

	Liechtenstein nach dem → D'Hondt'schen Verfahren . Bei der Restmandatszuteilung sind nach geltendem Wahlrecht alle Wählergruppen zugelassen, die die Sperrklausel überwunden haben, unabhängig davon, ob sie ein Grundmandat im betreffenden Wahlkreis erreicht haben. Vgl. → Grundmandatserfordernis .
Reststimmen	Zahl zur Ermittlung der → Restmandate in den einzelnen → Wahlkreisen. Reststimmen sind die Differenz zwischen den Gesamtstimmen einer Partei (→ Kandidatenstimmen und → Zusatzstimmen) und der mit der Zahl der → Grundmandate multiplizierten → Wahlzahl.
Sainte-Laguë- Verfahren	Sitzzuteilungsverfahren mit dem Ziel einer proportionalen Repräsentation von Parteien im Parlament. In Liechtenstein nicht angewandt.
Separates Grundmandat	→ Grundmandat, separates
Singuläres Grundmandat	→ Grundmandat, singuläres
Sperrklausel, explizite	Festgelegte Prozentzahl, die von Parteien überschritten werden muss, um an der Mandatsverteilung teilnehmen zu können (explizite Sperrklausel). In Liechtenstein 8%-Sperrklausel bezüglich der landesweit gültig abgegebenen Stimmen. Bei einer kleinen Zahl an zu vergebenden Mandaten gibt es unabhängig davon eine natürliche Hürde für die Erlangung eines → Grundmandates oder eines → Restmandates (→ Sperrklausel, natürliche).
Sperrklausel, natürliche	Schwellenwert, der für die Erreichung eines Mandates unabhängig von einer Sperrklausel (→ Sperrklausel, explizite) überwunden werden muss. In Liechtenstein sind im Oberland 6,25 Prozent, im Unterland 9,09 Prozent der Stimmen erforderlich, um ein → Grundmandat zu erlangen. Falls kein Grundmandatserfordernis besteht und falls ein Restmandat oder Restmandate zur Verteilung gelangen, kann mit einem geringeren Stimmenanteil ein Restmandat erreicht werden.
Sperrminorität	Möglichkeit einer Minderheit, einen Beschluss zu verhindern. In Liechtenstein bedarf es bei Beschlüssen des Landtags zur Abänderung der Verfassung einer → qualifizierten Mehrheit, sodass die Abgeordneten des Unterlandes, aber auch eine starke Landtagsfraktion, notfalls eine Sperrminorität bilden können.
Stimmberechtigte	Personenkreis, der zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen zugelassen ist. In Liechtenstein sind dies die Landesangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.
Stimme	Votum für eine Wählergruppen, einen Kandidaten/eine Kandidatin (Wahlen) oder für oder gegen eine Vorlage (Abstimmungen). Bei Landtagswahlen in Liechtenstein haben → Stimmberechtigte im Unterland 10 Stimmen zu vergeben, im Oberland 15 Stimmen. Falls nicht genügend Kandidierende auf einem Stimmzettel vorhanden sind (→ Kandidatenstimmen), wird die Differenz zu den 10 bzw. 15 Stimmen derjenigen Wählergruppe, die auf dem Stimmzettel notiert ist, als → Zusatzstimme angerechnet. Wenn auf einen Stimmzettel ein Kandidat/eine Kandidatin einer anderen Wählergruppe geschrieben wird (→ Panschieren), geht eine Stimmen an die betreffende Person und gleichzeitig an die betreffende Wählergruppe.
Stimme, gültige und ungültige	Bei Landtagswahlen werden nur die gültig abgegebenen Stimmen bei der Berechnung der Wahlresultate berücksichtigt, leere und ungültige dagegen nicht. Ungültig sind Stimmen, wenn nicht amtlich vorgedruckte Stimmzettel

	verwendet werden, mehrere unterschiedliche amtliche Stimmzettel in einem Stimmkuvert enthalten sind, ferner nicht entschlüsselbare Stimmzettel, Stimmzettel mit Bemerkungen beleidigender Art oder Stimmzettel mit offenkundigen Kontrollzeichen. Ferner sind per Briefwahl zu spät oder ohne Unterschrift eingegangene Stimmzettel ungültig. Kandidatenstimmen sind auf den Stimmzetteln ungültig, wenn sie auf nicht vorgeschlagene Personen fallen oder wenn Zweifel über die bezeichnete Person bestehen. Leer sind Stimmen, wenn mittels Abgabe der Stimmkarte an der Wahl oder Abstimmung teilgenommen wird, aber das Stimmkuvert leer ist.
Stimmzettel	Amtlicher vorgedruckter Stimmzettel zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen. Bei Wahlen und Abstimmungen dürfen in Liechtenstein nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Ein Oberländer Stimmzettel zählt 15 → Stimmen, ein Unterländer Stimmzettel 10 Stimmen. Auch → Wahlzettel. Im Volksrechtegesetz wird der Begriff Wahlzettel nur zwei Mal verwendet, 48 Mal der Begriff Stimmzettel (für Wahlen und Abstimmungen). In der Verfassung tauchen beide Begriffe nicht auf.
Sympathiestimmen	→ Panschieren
Verhältnis- wahlrecht	Auch Proporzwahlrecht. Wahlrecht, bei welchem die Mandatsverteilung möglichst entsprechend der Stimmenanteile der einzelnen → Wählergruppen beziehungsweise → Parteien erfolgt. In Liechtenstein löste das Proporzgesetz von 1939 das zuvor geltende → Mehrheitswahlrecht ab. Von 1939 bis 1973 wurde der → Listenproporz angewendet, seit 1973 der → Kandidatenproporz.
Wahlberechtigte	→ Stimmberechtigte. In der Verfassung und im Volksrechtegesetz werden fast durchgehend die Begriffe Stimmberechtigung bzw. stimmberechtigt anstatt Wahlberechtigte verwendet.
Wahlbezirk	→ Wahlkreis
Wählergruppe	Bezeichnung für die bei Landtags- oder Gemeindewahlen kandidierenden Gruppen oder Parteien. Die liechtensteinische Verfassung und das Volksrechtegesetz verwenden die Bezeichnung Wählergruppen statt > Parteien. Für Wählergruppen bestehen nur geringe Formvorschriften (Bezeichnung der Wählergruppe, Bevollmächtigter der Wählergruppe).
Wahlkreis	Auch → Wahlbezirk. Teil eines Wahlgebietes, in welchem beispielsweise für ein nationales Parlament in Einerwahlkreisen jeweils ein Mandat vergeben wird oder in Mehrmandatswahlkreisen mehrere Mandate. In Liechtenstein bestehen die Wahlkreise Oberland (15 Mandate) und Unterland (10 Mandate) als Mehrmandatswahlkreise. Die Begriffe Wahlkreis und Wahlbezirk werden in der Verfassung und dem Volksrechtegesetz synonym verwendet. In der Verfassung taucht drei Mal der Begriff Wahlbezirk auf, ein Mal der Begriff Wahlkreis (alle in Art. 46). Im Volksrechtegesetz wird ein Mal der Begriff Wahlbezirk, 15 Mal der Begriff Wahlkreis verwendet.
Wahlzahl	Zahl zur Ermittlung der → Grundmandate der Wählergruppen in den einzelnen → Wahlkreisen. Zur Berechnung der Wahlzahl werden nur die Stimmen (→ Kandidaten- und → Zusatzstimmen) derjenigen Wählergruppen herangezogen, die die → Sperrklausel überwunden haben. Die Wahlzahl berechnet sich aus der Gesamtstimmenzahl dieser Wählergruppen eines Wahlkreises, geteilt durch die um eins erhöhte Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Mandate. Sie wird gegebenenfalls auf die nächstfolgende, ganze Zahl aufgerundet. Im Oberland wird somit die Gesamtstimmenzahl der zur Mandatszuteilung zugelassenen Wählergruppen durch 16, im Unterland durch 11 dividiert.

Wahlzettel	→ Stimmzettel
Zusatzstimme	Enthält ein Stimmzettel weniger gültige → Kandidatenstimmen als Landtagsabgeordnete im entsprechenden → Wahlkreis zu wählen sind, so werden die fehlenden → Stimmen als Zusatzstimmen derjenigen → Wählergruppe zugesprochen, deren Bezeichnung auf dem → Stimmzettel gedruckt ist.